



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

3
2024

ALLGEMEINE
VERWALTUNG

NST-N im Gespräch mit Wiebke Osigus,
Niedersächsische
Ministerin für
Bundes- und
Europa-
angelegenheiten und Regionale
Entwicklung

Seite 8

SCHULE, KULTUR
UND SPORT

Neugründung einer Schule
Partizipative
Entwicklung
eines Raumpro-
grammes in der
Stadt Oldenburg

Seite 14

EUROPA

Brüsseler Erklärung
europäischer
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Seite 30

NST-N

NACHRICHTEN



STADT
HOLZMINDEN

Impulsgeber für Niedersachsen. Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Heute Impulse setzen für morgen

Die NLG sieht sich als Fortschrittmacher Niedersachsens. Dafür setzen wir Impulse, entwickeln Ideen und sorgen mit nachhaltigen Projekten für ein zukunftsfähiges Niedersachsen. Und das kreativ und partnerschaftlich. Wir nennen das:
Gemeinsam Lebensräume gestalten.

Inhalt 3/2024

Stadtportrait

Holzminden: Die Stadt der Düfte und Aromen – zwischen Weser und Solling

2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Online-Seminare ab Mai 2024 – Auszug

4

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Dr. Fabio Ruske und Stefan Wittkop

5

NST-N im Gespräch mit Wiebke Osigus, Niedersächsische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

8

Planung und Bauen

Sanierung der Stadthalle Europas modernste Multifunktionshalle steht in Göttingen

Von Petra Broistedt

10

Schule, Kultur und Sport

Museumspersonal der Zukunft

Jahrestagung des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e.V.

Von Agnetha Untergassmair

12

Neugründung einer Schule

Partizipative Entwicklung eines Raumprogrammes in der Stadt Oldenburg

Von Jan Reinder Freede und Britta Sellmeier

14

Das „Startchancen-Programm“ – ein Zwischenstands-Bericht

Von Nina Graf

17

Jugend, Soziales und Gesundheit

NKG-Indikator 2023 – Auszug

19

Umwelt

Hitzeaktionspläne

24

Energieforum Bad Bentheim ermöglicht Dialog für Fachleute und Bürgerschaft

27

Europa

Brüsseler Erklärung europäischer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

30

Aus dem Verbandsleben

Sitzung des Arbeitskreises der Stadtkämmerer am 12. April 2024 in Nordhorn

34

Terminankündigung: 6. Ratsmitgliederkonferenz am 29. Oktober 2024

34

261. Sitzung des Präsidiums

am 4. April 2024 in Oldenburg

35

Sitzung des Arbeitskreises der Steueramtsleiterinnen und Steueramtsleiter am 10. April 2024 in Göttingen

35

AK Tourismus in der Stadt Goslar

36

Rechtsprechung

Ausübung eines Vorkaufsrechts – Ratszuständigkeit

37

Anmerkungen von Rechtsanwalt Tobias Ebert

38

Schrifttum

11, 36, 38

IMPRESSUM

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de, www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 1. Januar 2024 gültig.

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich.
Anmeldung für den Info-Newsletter: <https://www.nst.de/Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/>

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Titelfoto:

Stadtansicht Holzminden mit Weserufer, © HRmoveIT

 <https://www.facebook.com/ndsstaedtetag>

 @nds_staedtetag

 @nds_staedtetag

Holzminden: Die Stadt der Düfte und Aromen – zwischen Weser und Solling

Holzminden – beliebter Urlaubs-ort mitten im Herzen des Weserberglandes, Hochschul- und Bundeswehrstandort und Heimatstadt namhafter Unternehmen: Holzminden beweist in vielerlei Hinsicht den „richtigen Riecher“.

In der Kreisstadt zu leben, heißt dauerhaft dort zu sein, wo andere Urlaub machen. Direkt am beliebten Weser-Radweg gelegen, stellt Holzminden mit dem angrenzenden Naturpark Solling-Vogler ein wahres Freizeitparadies für Erholungssuchende und Outdoor-Sporttreibende dar. Die Innenstadt bietet neben einer Stadtbücherei, verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten auch internationale Gastronomie. Egal ob bei guter Küche, einem Eisbecher oder einem Glas Wein – durch einen der schönsten Marktplätze des Landes werden Einheimische und Gäste immer wieder aufs Neue mit südländischem Flair und einer einzigartigen Atmosphäre verzaubert. Umrahmt von stimmungsvoll beleuchteten Platanen und Dank der verschiedensten Events, die über das ganze Jahr stattfinden, lädt der Marktplatz Jung und Alt zum Verweilen ein. Zusammen mit dem Weserkai, an dem die Flotte Weser zu einer Spazierfahrt auf dem Fluss einlädt und regelmäßig Flohmärkte stattfinden, und der Teichanlage, die ebenfalls beliebter Veranstaltungsort für Konzerte und Feste ist, bildet der Marktplatz das Herzstück des Holzmindener Zentrums.

Holzminden hat im Jahr 2024 auch einen doppelten Grund zum Feiern: Als Geburtsort und Zentrum der deutschen Duft- und Geschmacksstoffindustrie trägt die Stadt Holzminden seit nunmehr zehn Jahren offiziell die Bezeichnung „Stadt der Düfte und Aromen“. Zusätzlich dazu blickt Holzminden auf eine 150-jährige Geschichte seit Entdeckung und Herstellung des Aromastoffs Vanillin zurück.

Sensoria – das Haus der Düfte und Aromen

Es ist „der neue Leuchtturm“ für Holzminden, den gesamten Landkreis und weit darüber hinaus: Sensoria – das Haus der Düfte und Aromen. Es gibt wohl kaum einen passenderen Standort als das Weserstädtchen. Sensoria greift die Stadthistorie auf und zeigt, welchen Düften und Aromen wir täglich begegnen.

Das Haus der Düfte und Aromen richtet sich an jeden Besuchenden persönlich: Erlebe deine Sinne und schau, was diese mit dir machen – Sensoria bietet ein sehr individuelles Erlebnis. Es gibt in ganz Europa kein vergleichbares Haus, das die Welt der Düfte und Aromen erlebbar und erfahrbar macht.

Eine weitere Besonderheit: Sensoria setzt auch städtebaulich ein Zeichen in und für Holzminden. Gefördert als touristisches Infrastrukturprojekt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Landes Niedersachsen und des Bundes ist Sensoria ein Projekt der Stadt Holzminden. Sensoria versteht sich dabei nicht als reines Ausstellungshaus sondern als Ort der Begegnung sowie wissenschaftlicher und kultureller Erfahrung. 850 Quadratmeter Fläche für Ausstellungen und Veranstaltungen laden ab Herbst 2024 interessierte Besucherinnen und Besucher herzlich ein, erkundet zu werden.

Sollingortschaften – Stadt- und naturnah

Zur Stadt Holzminden zählen auch die malerisch gelegenen Sollingortschaften Mühlenberg, Silberborn und Neuhaus im Solling. Sie liegen in der reizvollen Landschaft des Naturparks Solling-Vogler, der sich bis auf eine Höhe von 528 Meter erhebt und ein Paradies für Wandernde, Naturfreundinnen und -freunde sowie Sportbegeisterte darstellt. Ausgezeichnet als „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ finden Frischluftliebhabende ein umfassendes Wanderwegenetz attraktive Ausflugsziele wie den Wildpark Neuhaus im Solling oder dem Mecklenbruch – das Hochmoor in Silberborn mit seinem mit Informationstafeln versehenen Holzbohlenweg.



Ab Herbst 2024 öffnet Sensoria – das Haus der Düfte und Aromen



© STADT HOLZMINDEN



Liebe Leserin, lieber Leser,

am 23. Mai 1949 ist das Grundgesetz verkündet worden und damit in Kraft getreten. Dies war die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland auf dem Fundament des Grundgesetzes.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben das Grundgesetz als Übergangslösung bis zur vollständigen Wiedervereinigung des deutschen Volkes konzipiert. Dies haben sie in der Präambel des Grundgesetzes auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Dort hieß es: „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“ Mit der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 traten die fünf neuen Bundesländer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR dem Geltungsbereich des Grundgesetzes bei. Damit war die Übergangslösung zur endgültigen Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland geworden.

Das Grundgesetz war und ist ein Erfolgsmodell. Es hat diesem Staat einen demokratischen, rechtsstaatlichen, föderalen Charakter mit freien Wahlen, Gewalten- teilung und Grundrechten gegeben. Es war verfassungsrechtliche Basis für alles, was sich in den letzten 75 Jahren in diesem Land entwickelt hat. Und es enthält auch eine Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. In Art. 28 Absatz 2 heißt es: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Diese kommunale Selbstverwaltung ist ebenfalls ein Erfolgsmodell. Denn kommunale Selbstverwaltung bedeutet, dass wir heute in einem dezentral verwalteten Staat leben; dass Hauptverwaltungsbeamten und -beamte oder Abgeordnete in Räten und Kreistagen dicht bei den Menschen sind; und dass am Ende jede Stadt und jede Gemeinde ein Stück weit ihres eigenen Glückes Schmied ist. Konkurrenz zwischen Städten und Gemeinden belebt das Geschäft und ist auch ein Garant für Vielfalt und Wohlstand in unserem Land.

Überall in Niedersachsen werden im Mai Veranstaltungen anlässlich des 75-jährigen Inkrafttretens des Grundgesetzes stattfinden. Insbesondere die junge Generation soll erreicht werden; beispielsweise mit Kreativwettbewerben für Schülerinnen und Schüler, mit einem landesweiten Aktionstag an vielen niedersächsischen Schulen am 23. Mai 2024 oder mit Veranstaltungen an Universitäten.

Auch der Niedersächsische Städtetag hat sich gemeinsam mit seinen Schwesterverbänden, dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund etwas ausgedacht. Wir haben all unseren Mitgliedern sogenannte Sharepics geschickt. Unter dem Motto: „Deine Grundrechte sind real – in Deiner Kommune!“ haben wir die wichtigsten Grundgesetzartikel lebensnah, knapp und verständlich erklärt. Jede Kommune in Niedersachsen kann diese Sharepics nun im Rahmen der eigenen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und unter Verwendung des jeweiligen Stadt- oder Gemeindewappens nutzen.

Es wird viele Veranstaltungen zum Thema 75 Jahre Grundgesetz geben. Ich kann Sie alle nur ermuntern, sich an diesen Veranstaltungen und der Kampagne für 75 Jahre Grundgesetz zu beteiligen. Sie sind, wie die großen Demonstrationen zu Beginn des Jahres für Demokratie, Vielfalt und Toleranz und gegen Ausgrenzung und Rassismus, ein wichtiges Signal. Lassen Sie uns gemeinsam für unser Grundgesetz sowie unseren demokratischen und föderalen Staat eintreten!

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr 
Dr. Jan Arning 



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Online-Seminare ab Mai 2024 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell
unter www.wissenstransfer.info



Datum	Thema	Dozent:in / Trainer:in
16.5.24	Neubeschaffung und Umstellung von Telekommunikationsanlagen	Dieter Olowson
17.5.24	Rechtliche Risiken bei Personalauswahlverfahren – ein Überblick	Kristina Gottschalk
23.5.24	Kommunalrecht: Kommunalverfassungsstreitigkeiten	Stefan Wittkop
23.5.24	Städtebauliche Verträge: rechtliche Vorgaben kennen und strafrechtliche Risiken vermeiden	Dr. Maximilian Dombert Dr. Heide Sandkuhl
27.5.24	Kommunalverwaltung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger	Birgit Beckermann
27.5.24	Vom Umgang mit kranken Beamten	Kristina Dörnenburg
28.5.24	Neue Geschäftsfelder für Stadtwerke?	Dr. Dominik Lück
29.5.24	Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Baumaßnahmen	Mesmin Jugna
29.5.24	Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) – Was heißt das für den kommunalen Gebäudebestand?	Denny Karwath
30.5.24	Grundlagen der Kommunalabgabenhafung	Dr. Sven Kreuter
30.5.24	Kommunalrecht: Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Rates	Stefan Wittkop
31.5.24	Kita- und Bauleitplanung in der Kommune	Dr. Maximilian Dombert Dr. Beate Schulte zu Sodingen
3.6.24	Veranstaltungssicherheit – notwendige Prüfungen und Unterlagen im kommunalen Genehmigungsverfahren	Christian A. Buschoff Uwe Bee
3.6.24	Strategische Haushaltssteuerung – Strategische Investitionspriorisierung	Stephan Lübke
4.6.24	Personalakten: Wie weit geht das Einsichtsrecht?	Dr. Stephan Berndt
5.6.24	Übertarifliche Zulagen und Leistungen im TVöD – Welche Spielräume gibt es in Zeiten von Fachkräftemangel?	Detlef Schallhorn
5.6.24	Cybersicherheit: Umsetzung der NIS-2-Richtlinie für eine sichere digitale Zukunft in Kommunen und kommunalen Unternehmen	RA Markus Heinrich Dr. Stefan Bischoff
6.6.24	Das Abschleppen von Fahrzeugen durch die Verwaltung	Uwe Bee
6.6.24	Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei Kommunalabgaben	Dr. J. Christian v. Waldhausen
7.6.24	Kommunalrecht: Grundlagen des Kommunalrechts (NKomVG)	Stefan Wittkop
10.6.24	Kalkulation von Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze	Thomas Kusyk
10.6.24	Onlinezugangsgesetz (OZG) und E-Government-Gesetz (EGovG) – Was kann, darf und muss die Kommune tun?	Oliver Massalski
11.6.24	Rechtssichere Gestaltung von Betreiberverträgen mit freien KiTa-Trägern	Franziska Wilke
12.6.24	Vergaberecht – für Verwaltungsvorstände und andere Entscheiderinnen und Entscheider	Dr. Fabio Ruske
13.6.24	Crashkurs Tourismusmanagement: Trends, Organisationsstrukturen und Strategien	Corinna Busch
13.6.24	Aktuelles Datenschutzrecht in der kommunalen Praxis	Dr. Dominik Lück
14.6.24	Aufbau eines prozessorientierten Wissensmanagementsystems	Erik Prelle
14.6.24	Umgang mit aggressiven Kunden	Dagmar D'Alessio

„Recht gesprochen!“

Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von Dr. Fabio Ruske, Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag, und von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag.



Dr. Fabio Ruske
Referatsleiter



Stefan Wittkop
Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 07-52 der Stadt Haren wegen mangelnder Hochwasservorsorge unwirksam

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 17. Januar 2024 den Bebauungsplan Nr. 07-52 „Zwischen Burggraben und Lange Straße“ der Stadt Haren für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 140/21).

Der Bebauungsplan regelt die Nachverdichtung eines Straßenkarrees in der Innenstadt von Haren. Eine Anwohnerin sah sich insbesondere durch Belästigungen von einer im Plan festgesetzten Verkehrsfläche beeinträchtigt und hatte sich daher gegen diesen mit einem Normenkontrollantrag gewandt. Der Senat ist dieser Argumentation zwar nicht gefolgt, hat den Bebauungsplan jedoch aus einem anderen Grund als fehlerhaft angesehen: Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. In derartigen Gebieten sind nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz bei der Bauleitplanung insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Stadt Haren hatte einen Hinweis des Landkreises Emsland auf diese Vorschrift lediglich zur Kenntnis genommen und die Lage im Risikogebiet in der Planurkunde vermerkt. In Überlegungen, ob etwa die konkret anstehende Nachverdichtung des Plangebiets Anlass zur Vorgabe einer hochwasserangepassten Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB) bot, ist sie nicht eingetreten. Dies hat der Senat für unzureichend erachtet.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Die Entscheidung wird zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 18. Januar 2024; <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/bebauungsplan-nr-07-52-der-stadt-haren-wegen-mangelnder-hochwasservorsorge-unwirksam-228814.html>

Verwaltungsgericht gibt Eilanträgen mehrerer Spielhallen statt

Mit Beschlüssen von gestern und heute hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück mehreren Eilanträgen von verschiedenen Spielhallenbetreibern stattgegeben, die sich gegen eine Verschlechterung ihrer Rechte durch das Niedersächsische Spielhallengesetz (NSpielhG) ab dem 1. April 2023 gewehrt hatten. Antragsgegner waren jeweils der Landkreis Osnabrück, der Landkreis Emsland, der Landkreis Grafschaft Bentheim, die Stadt Osnabrück sowie die Stadt Meppen.

Am 1. Februar 2022 ist das Niedersächsische Spielhallengesetz in Kraft getreten. Es sieht nach einer Übergangsregelung ab 1. April 2023 grundsätzlich eine neue Zertifizierungspflicht für Spielhallenbetreiber vor, die in Zukunft unter anderem nachweisen müssen, dass keine Personen mehr unter 21 Jahren Zutritt zu den Spielhallen erhalten und zudem für jede Verbundspielhalle eine eigene Aufsichtsperson pro Spielhalle zur Verfügung steht (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 5 NSpielhG).

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) hat in einem Erlass vom 2. Februar 2023 die Übergangsfrist für die Zertifizierung von Spielhallen in Niedersachsen bis zum 30. September 2023 verlängert (vgl. § 18 Abs. 2 NSpielhG). Des Weiteren wird in dem Erlass ausgeführt, dass alle Spielhallen verpflichtet seien, die Vorgaben des § 5 NSpielhG bereits ab dem 1. April 2023 zu erfüllen.

Hiergegen haben sich mehrere Spielhallenbetreiber an das Verwaltungsgericht gewandt. Sie sind der Ansicht, dass diese Regelungen nicht für sogenannte „Alt-Erlaubnisse“, also die, die vor 1. Februar 2022 erteilt worden sind, gelten.



Haftungsbeschränkung für externe Links

Die NST-N enthalten Verknüpfungen zu Webseiten Dritter (sog. „externe Links“). Da wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben, kann für die fremden Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist stets der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Sobald uns eine Rechtsverletzung bekannt wird, werden wir den jeweiligen Link umgehend entfernen.

Die Betreiber, die bereits nach diesem Datum eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten haben, meinen, dass sie aufgrund der Verlängerung der Übergangsfrist für die Zertifizierung bis zum 30. September 2023 nicht bereits ab dem 1. April 2023 an die beiden vorstehend genannten Neuregelungen (Zutritt ab 21 Jahren und eine Aufsichtsperson je Spielhalle) gebunden seien. Eine unmittelbare Pflicht bestehe nicht.

Dem Vorbringen folgte die Kammer. Aus dem Gesetz ergebe sich weder aus dem Wortlaut, der Begründung noch aus dem Sinn und Zweck eine Anwendung der Neuregelungen auf alle Spielhallen bereits ab dem 1. April 2023. Vielmehr habe der Niedersächsische Gesetzgeber die Betreiber mit sogenannten „Alt-Erlaubnissen“ erst nach Ablauf ihrer Gültigkeit in den Kreis der Verpflichteten mitaufgenommen. Die Betreiber mit Erlaubnissen ab dem 1. Februar 2022 seien – nach Verlängerung der Zertifizierungsvorlagefrist bis zum 30. September 2023 – auch erst nach Ablauf dieser Frist mittelbar über die Zertifizierung verpflichtet, die Voraussetzungen des § 5 NSpielhG zu erfüllen.

Die Beschlüsse (u. a. 1 B 12/23) sind noch nicht rechtskräftig. Sie können zwei Wochen nach Zustellung mit der Beschwerde vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg angefochten werden.

Quelle: VG Osnabrück, Pressemitteilung vom 29. März 2023

Verwaltungsgericht Oldenburg gibt Klage der Stadt Cloppenburg gegen den Landkreis Cloppenburg wegen der Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 statt

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat mit Urteil vom 22. März 2023 (Az. 3 A 2357/19) der Klage der Stadt Cloppenburg gegen den Landkreis Cloppenburg hinsichtlich der Höhe der Kreisumlage für das Jahr 2018 stattgegeben.

In seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 beschloss der Kreistag des Landkreises Cloppenburg, die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 auf 40 vom Hundert festzusetzen. Zuvor betrug der Hebesatz 42 vom Hundert. Die Anträge der SPD-Fraktion und der Gruppe GRÜNE/UWG, die Kreisumlage auf 36 vom Hundert festzusetzen, wurden abgelehnt. Gleichzeitig beschloss der Kreistag auf Antrag der CDU-Fraktion vom 13. Dezember 2017, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Investitionsförderung in Höhe von 4,5 Millionen Euro für Digitalisierungs- und Infrastrukturmaßnahmen zukommen zu lassen. Am 25. September 2018 beschloss der Kreistag die Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und stimmte dem Antrag der CDU-Fraktion vom 23. August 2018 zu, den Kreisumlagesatz rückwirkend für das gesamte Haushaltsjahr 2018 um weitere zwei Punkte auf 38 vom Hundert zu senken. Mit Bescheid vom 29. Oktober 2018 setzte der Landkreis die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber der Klägerin auf ca. 14,2 Millionen Euro fest. Insgesamt betrug die Kreisumlage ca. 68,3 Millionen Euro. Nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erhob die Stadt Cloppenburg gegen die Höhe der von ihr zu zahlenden Kreisumlage teilweise Klage mit der Begründung, die Kreisumlage sei zu hoch festgesetzt worden. Eine rechtliche Grundlage für die Verteilung des Zuschusses von 4,5 Millionen Euro habe es nicht gegeben, so dass dieser rechtswidrig gewesen sei und die Kreisumlage anstelle dessen gesenkt werden müssen.

Das Gericht hat der Klage stattgegeben. Die Kammer ist der Auffassung, dass die Klage begründet sei, weil die vom Landkreis festgesetzte Kreisumlage zu hoch sei, da sie sich nicht im Rahmen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich bewege. Diene die Kreisumlage der Deckung der Lücke zwischen den Erträgen und Aufwendungen des Kreises im jeweils zu planenden Haushaltsjahr, so sei diese Lücke Voraussetzung und höhenmäßige Begrenzung der zu erhebenden Umlage. Diese Umlage dürfe nicht zu einer haushaltspolitischen Überschussbewirtschaftung führen. Darüber hinaus verstöße die Höhe des festgesetzten Umlagesatzes gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Zudem habe der Landkreis bei der Bemessung der Umlagesätze einen Bedarf für Aufgaben außerhalb seiner Kompetenz berücksichtigt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Gericht hat die Berufung zugelassen.

Quelle: VG Oldenburg, Pressemitteilung vom 23. März 2023

Immer eine sorgfältige Einzelfallentscheidung – Solaranlage hat keinen automatischen Vorrang gegenüber städtischem Baumschutz

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 27. Dezember 2023 (9 K 7173/22)

Der Nachbar eines städtischen Grundstücks mit einem naturschutzrechtlich geschützten Baum kann selbst die Erteilung der Fällgenehmigung beantragen und Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung an sich selbst erheben. Zur Effektivitätssteigerung einer Solaranlage (hier derzeit lediglich zur Warmwasserbereitung, geplant auch zur Stromerzeugung) kann hinsichtlich eines vor der betreffenden Dachfläche aufstehenden geschützten Baumes grundsätzlich (lediglich) die Erteilung einer Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls in Betracht kommen. Hierzu bedarf es einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der konkreten Anlage nach ihrer Art und Größe sowie des Umfangs der Verschattungswirkung einerseits und der Qualität und Bedeutung des jeweils betroffenen Baumes

an seinem konkreten Standort sowie der Folgen seiner Schädigung bzw. der wesentlichen Veränderung seines Aufbaus andererseits, einschließlich der Betrachtung von Alternativlösungen beziehungsweise -standorten. Dabei ist allgemein ein öffentliches Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen, das für Photovoltaik-, nicht aber für Solarthermieanlagen durch § 2 EEG 2023 deutlich erhöht ist. Angesichts der Identität des im Vordergrund stehenden Schutzgutes der natürlichen Lebensgrundlagen geht damit jedoch keine regelmäßige Pflicht zur Befreiungserteilung einher. Entscheidend ist vielmehr der jeweilige Einzelfall.

Quelle: Leitsatz des VG Düsseldorf, Verwaltungsgericht Düsseldorf, 9 K 7173/22 (nrw.de) (Stand 2. April 2024)

Bebauungsplan Nr. 07-52 der Stadt Haren wegen mangelnder Hochwasservorsorge unwirksam

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 17. Januar 2024 den Bebauungsplan Nr. 07-52 „Zwischen Burggraben und Lange Straße“ der Stadt Haren für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 140/21).

Der Bebauungsplan regelt die Nachverdichtung eines Straßenkarrees in der Innenstadt von Haren. Eine Anwohnerin sah sich insbesondere durch Belästigungen von einer im Plan festgesetzten Verkehrsfläche beeinträchtigt und hatte sich daher gegen diesen mit einem Normenkontrollantrag gewandt. Der Senat ist dieser Argumentation zwar nicht gefolgt, hat den Bebauungsplan jedoch aus einem anderen Grund als fehlerhaft angesehen: Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. In derartigen Gebieten sind nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz bei der Bauleitplanung insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Stadt Haren hatte einen Hinweis des Landkreises Emsland auf diese Vorschrift lediglich zur Kenntnis genommen und die Lage im Risikogebiet in der Planurkunde vermerkt. In Überlegungen, ob etwa die konkret anstehende Nachverdichtung des Plangebiets Anlass zur Vorgabe einer hochwasserangepassten Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB) bot, ist sie nicht eingetreten. Dies hat der Senat für unzureichend erachtet.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Die Entscheidung wird zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 18. Januar 2024; <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/bebauungsplan-nr-07-52-der-stadt-haren-wegen-mangelnder-hochwasservorsorge-unwirksam-228814.html>

Rechtmäßigkeit des sogenannten Quadratwurzelmaßstabs bei der Berechnung von Straßenreinigungsgebühren

Der 9. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit zwei Urteilen vom 24. April 2024 (Az.: 9 LC 117/20 und 9 LC 138/20) die Berufungen der Kläger in zwei Verfahren gegen Straßenreinigungsgebührenbescheide der Hansestadt Lüneburg für das Jahr 2018 zurückgewiesen.

Die Hansestadt Lüneburg erhob bis Ende 2017 Straßenreinigungsgebühren nach dem sog. Frontmetermaßstab. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 stellte sie den Maßstab um und erhebt seitdem die Gebühren gemäß ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung nach dem sog. Quadratwurzelmaßstab. Bei diesem wird aus der Grundstücksfläche die Quadratwurzel gezogen. Damit wird gedanklich ein quadratisches Grundstück gebildet, von dem die Länge einer Seite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird.

Der 9. Senat hat entschieden, dass der Quadratwurzelmaßstab ein rechtmäßiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist. Der vormals von der Hansestadt Lüneburg angewandte Frontmetermaßstab sei gegenüber dem Quadratwurzelmaßstab nicht vorrangig anzuwenden. Darüber hinaus hat der Senat auch die Bestimmungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung über die Heranziehung von mehrfach anliegenden Grundstücken und von Hinterliegergrundstücken als rechtmäßig erachtet. Diese verstießen weder gegen den Bestimmtheitsgrundsatz oder den Gleichheitssatz noch gegen den Grundsatz der Vollständigkeit.

Der Senat hat die Revision an das Bundesverwaltungsgericht in beiden Verfahren nicht zugelassen. Die Kläger haben die Möglichkeit, hiergegen Beschwerde einzulegen, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Die Entscheidung wird zeitnah in der kostenfrei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Justiz (<https://voris.wolterskluwer-online.de>, dort unter Inhaltsverzeichnis und Rechtsprechung) veröffentlicht werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 25. April 2024

NST-N im Gespräch...

... mit **Wiebke Osigus**, Niedersächsische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

NST-N: Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union bringt für Deutschland und Niedersachsen viele Vorteile mit sich. Trotzdem erlebt man es immer wieder, dass die EU und das Wirken der Europäischen Institutionen stets von neuem erklärt werden müssen. Am 9. Juni 2024 findet die nächste Wahl zum Europäischen Parlament statt. Warum sollten die Bürgerinnen und Bürger zur Europawahl gehen?

Wiebke Osigus: Weil eine hohe Wahlbeteiligung das Europäische Parlament und damit die Europäische Union stärkt. Das ist wichtig, denn die Vorteile, die Europa uns bringt, sind nicht selbstverständlich: Europas Demokratien stehen unter Druck – von außen und von innen. Dabei kann sich Europa in einer globalisierten Welt nur geeint behaupten. Die Europäische Union steht nicht nur für Frieden, Freiheit und Menschenrechte, sondern auch für Wohlstand, hohe Standards sowie Freizügigkeit. Und auch Niedersachsens Städte und Regionen profitieren enorm von Europa. Das sollte uns bewusst sein, und darum werbe ich für die Teilnahme an der Wahl.

NST-N: Als Großbritannien aus der EU austrat, befürchtete man zunächst, dass dies eine Welle nach sich ziehen könnte. Der Brexit ist letztlich aber nicht zum Erfolgsmodell geworden, das Nachahmer findet. Ab und an gibt es aber weiterhin entsprechende Initiativen in einzelnen Mitgliedstaaten. Lässt sich absehen, was der Brexit für Großbritannien am Ende nun bedeutet?

Osigus: Dass die Welle der Nachahmer ausbleibt, hat mit den Erfahrungen Großbritanniens nach dem Brexit zu tun. Das vollmundige „Take Back Control“-Versprechen bleibt bislang unerfüllt, viele Fragen sind weiter ungelöst und die Probleme groß. Der Brexit hat Großbritannien Studien zufolge bis zu 6 Prozent seiner Wirtschaftskraft gekostet. Inzwischen spricht man schon vom „bregret“, eine Zusammensetzung aus Brexit und Regret, dem englischen Wort für Bedauern. Wie der Brexit sich langfristig auswirkt, ist offen. Aber wir sehen anhaltende Probleme. Der Londoner Bürgermeister Sadiq Khan hat gesagt, der Brexit „führt zu verlorenen Chancen, verlorenen Geschäften und verlorenem Einkommen zu einer Zeit, in der Menschen und Unternehmen es sich am wenigsten leisten können“. Diese Aussage trifft es auf den Punkt.

NST-N: Auf EU-Ebene werden Entscheidungen getroffen, die sich am Ende in den Mitgliedstaaten und damit auch konkret in den niedersächsischen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden niederschlagen. Welche Einwirkungsmöglichkeiten gibt es für Niedersachsen auf die Prozesse in Brüssel? Inwieweit hat das Land bei der Vertretung niedersächsischer Interessen auch speziell die kommunale Ebene im Blick?

Osigus: Wir bringen über unsere Landesvertretung in Brüssel niedersächsische Anliegen und Positionen bei der Europäischen Union ein. Das Team repräsentiert das Land, vernetzt sich auf vielen Ebenen und setzt eigene Akzente. Die Landesvertretung organisiert Runde Tische, Fachgespräche, öffentliche Veranstaltungen oder interne Gespräche zu uns wichtigen Themen und artikuliert so niedersächsische Interessen auf EU-Ebene – auch lokale. Kürzlich haben wir bei einer Veranstaltung die kommunale Perspektive zu europäischen Vorgaben bei der Energiewende thematisiert. Dabei haben wir eine Delegation des Niedersächsischen Landkreistags mit Vertretern der Kommission, des Europäischen Parlaments und anderen Stakeholdern an einen Tisch gebracht. Bei einer anderen Veranstaltung zu kritischen Rohstoffen waren neben EU-Kommission und Parlament auch Vertreter der Kreislaufwirtschafts-Region SüdOstNiedersachsen dabei. Mein Ministerium in Hannover tauscht sich laufend mit den Landesvertretungen in Brüssel und Berlin aus. Wenn es um die Ausgestaltung der EU-Förderung geht, verhandeln wir in Niedersachsen beispielsweise direkt mit der EU-Kommission, nicht der Bund. Darüber hinaus nutzen wir die Europaministerkonferenz und den Bundesrat, um gemeinsam mit den anderen Ländern unsere europapolitischen Interessen gegenüber den EU-Institutionen und der Bundesregierung zu vertreten.

Die Interessen der kommunalen Familie sind uns dabei sehr wichtig, insbesondere bei der Ausgestaltung von EU-Programmen wie „Perspektive Innenstadt!“, „Resiliente Innenstädte“ oder „Zukunftsregionen“. Darüber hinaus ist Niedersachsen mit meinem Staatssekretär Matthias Wunderling-Weilbier und Landrätin Anna Kebschull aus dem Landkreis Osnabrück im Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) vertreten.

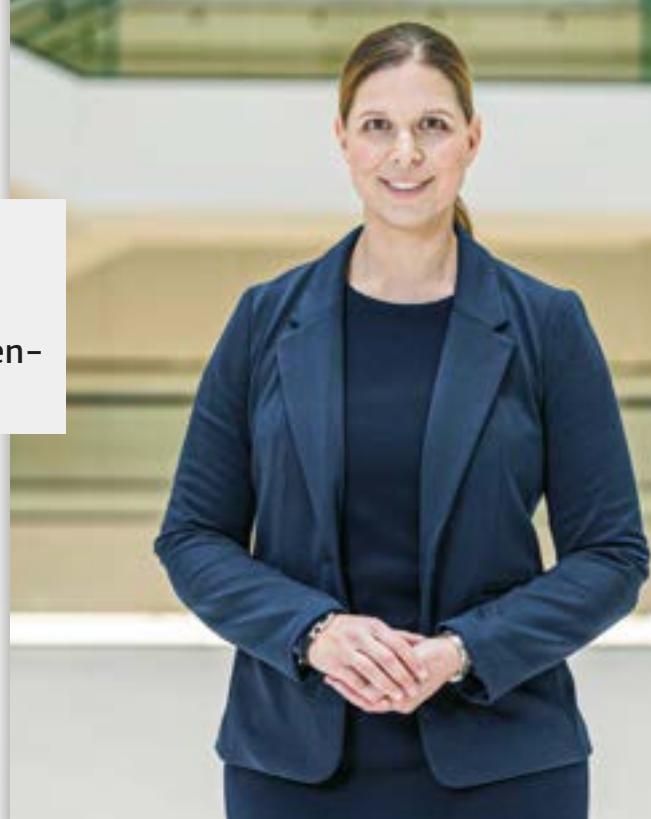


FOTO: MBIOLE SPA/TT

NST-N: Viele der Förderprogramme des Landes speisen sich aus Mitteln der Europäischen Union. Hier können beträchtliche Gelder in die Regionen fließen. Auch Kommunen können diese Mittel zum Teil beantragen. Förderrichtlinien bereiten den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden generell an vielen Stellen zurzeit mit Blick auf kurze Förderzeiträume, enge Fördergegenstände, Personalmangel zur Umsetzung von Maßnahmen bei den zu beauftragenden Unternehmen und in der Verwaltung selbst sowie mit Blick auf engmaschige Kontrollen der Verwendungsnachweise große Schwierigkeiten. Wenn es dann um Vereinfachungen geht, gibt es bei Richtlinien mit EU-Bezug oft erst einmal die pauschale Antwort, dass das aufgrund von EU-Vorgaben nicht möglich sei. Was kann das Land seinerseits tun, damit die Verfahren und die Abwicklung von Förderprogrammen aus EU-Mitteln so gestaltet werden, dass für die Kommunen die Fördermöglichkeiten künftig überhaupt noch zum einen attraktiv und zum anderen auch handhabbar sind – bei der Richtlinienaufstellung, -abwicklung und Maßnahmenprüfung sowie gegenüber der Europäischen Kommission?

Osigus: Wir legen den Finger in die Wunde – übrigens nicht nur bei der Europäischen Union, sondern auch auf Bundes- und Landesebene. Die Landesregierung hat einen interministeriellen Arbeitskreis eingerichtet. Dieser prüft, wie der Rechtsrahmen für Förderungen erleichtert werden kann. Dabei geht es sowohl um mögliche Pauschalzuweisungen als auch um Vereinfachungen bei Einzelförderungen. Darüber hinaus hat mein Haus regionale Dialoge unter dem Motto „einfach fördern“ aufgelegt. Dort wollen wir Aufwandstreiber identifizieren und diejenigen ansprechen, die für diese Vorschriften verantwortlich sind. Dabei unterscheiden wir nicht, ob EU-Regulierungen oder Landesvorschriften Ursache sind. In Niedersachsen werden wir die entsprechenden Ressorts ansprechen, und auf Bundesebene und in der Europäischen Union über unsere Kanäle auf die Verursacher zugehen. Außerdem bringen wir uns in den Ausschuss der Regionen ein. Die Vorberatungen zur EU-Förderperiode 2028 bis 2034 beginnen gerade, dieses Zeitfenster wollen wir nutzen. Mit meinem Acht-Punkte-Plan habe ich bereits im Dezember wesentliche Punkte in Brüssel platziert.

In Wolfenbüttel wurden über das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ öffentliche Trinkbrunnen und mobiles Grün auf dem Stadtmarkt gefördert Wiebke Osigus mit Bürgermeister Ivica Lukanic

FOTO: MB/HAUKE DITTRICH

NST-N: Wie wird das Thema Förderbürokratie in diesem Kontext auf europäischer Ebene wahrgenommen bzw. ist dort Bewegung in Richtung Vereinfachung zu erkennen?

Osigus: Das Thema ist sehr präsent. Die Frage ist, was nimmt welche Ebene als „Förderbürokratie“ wahr? Die einst von Edmund Stoiber medienwirksam versprochene „Entbürokratisierung“ ist bei uns nicht spürbar angekommen. Was an einer Stelle abgebaut wird, führt durch Zusatzaufwand anderswo unterm Strich zu Mehraufwand. Ein Beispiel: Die EU-Kommission hat Abrechnungen durch Pauschalen vereinfacht, gleichzeitig wurden Nachweisanforderungen aber drastisch verschärft. Manchmal will die Verwaltung vereinfachen, aber das Parlament bremst. Oder die Europäische Union erleichtert, und wir setzen strenge Landesvorschriften drauf. Wenn wir das ändern wollen, müssen wir Förder-systematiken zusammen denken. Oft fehlt da der Kontakt zu den wirklich Betroffenen. Da hilft auch eine High-Level-Group nach der anderen nichts. Deshalb mischen wir uns jetzt ein.

NST-N: Dem Sofort-Programm „Perspektive Innenstadt!“ aus React-EU-Mitteln beispielsweise lagen insoweit mit dem Thema Innenstadtentwicklung eine gute Idee und gerade nach der Corona-Pandemie auch ein sehr realer Bedarf zugrunde. In der Abwicklung ergeben sich aber Schwierigkeiten mit Blick auf Fristen, Nachweise und die Zusammenarbeit mit der Bewilligungs- und Prüfbehörde. Was hat das Land hieraus für künftige Programme gelernt?

Osigus: Im Rückblick möchte ich sagen, dass das Programm für die Innenstädte zur richtigen Zeit mit den richtigen Inhalten aufgelegt wurde. Wir konnten schnell hunderte großartige Projekte umsetzen und EU-Geld in die Regionen holen, das wir sonst nicht hätten nutzen können. Dafür möchte ich den Beteiligten ausdrücklich danken: Die EU-Ebene hat sehr zügig neues Terrain betreten und unsere Verwaltung hat in kürzester Zeit ein innovatives Programm mit viel Spielraum für die Kommunen entwickelt. Die NBank hat trotz vieler anderer Projekte und begrenzten Personalressourcen mit der komplexen Antragsprüfung eine große Aufgabe gestemmt. Ich weiß, dass diese Zeit vor allem für Sie vor Ort eine große Herausforderung war. Dennoch gab es von Seiten der europäischen Ebene keine Möglichkeiten zur Verlängerung, zu Vereinfachungen im Beihilferecht oder mit Blick auf das Prüfkorsett. Natürlich haben wir bereits einen „Lessons-learned-Prozess“ gemeinsam mit der NBank durchlaufen. Dabei haben wir selbstkritisch hinterfragt, wie wir gemeinsam besser werden können. Ich möchte uns allen nicht wünschen, dass wir noch einmal eine solche Lage wie zu Corona erleben. Aber ich bin sicher, dass wir nächstes Mal besser gewappnet sind.



Sanierung der Stadthalle:

Europas modernste Multifunktionshalle steht in Göttingen

VON PETRA BROISTEDT, OBERBÜRGERMEISTERIN DER STADT GÖTTINGEN

Hannover hat „Die drei warmen Brüder“, Braunschweig den „Langen Heinrich“ und in Göttingen steht wohl Niedersachsens größter „Kachelofen“. So jedenfalls nennen die Göttingerinnen und Göttinger ihre Stadthalle liebevoll. Diese Stadthalle zählt heute – nach gut fünfjähriger Sanierungszeit – zu den modernsten Multifunktionshallen Europas. Die nach KfW-55-Standard von Grund auf sanierte Halle von 1964 wurde vor wenigen Wochen wiedereröffnet. Seitdem strahlt sie in neuem Glanz als innovativer, barrierefreier und zentraler Veranstaltungsort für Tagungen, Konzerte und Festivals in Göttingen und in die Region.

Dass die Halle immer noch dort steht, wo sie steht, ist keine Selbstverständlichkeit. Viele Fragen wurden vor dem Sanierungsbeginn lange und intensiv diskutiert, Fakten abgewogen und hin und her gerechnet. Die elementarste Frage war: Braucht eine Stadt wie Göttingen überhaupt noch eine Stadthalle? An diesem Standort? Damals war ich noch Kulturdezernentin der Stadt und meine Haltung war und ist eindeutig: Ja, wir brauchen eine Veranstaltungshalle im Herzen der City. Da, wo sich alle treffen und die Wege zusammenführen.

Erörtert wurde auch, ob eine Sanierung erfolgen oder ob die Halle abgerissen und ganz neu gebaut werden sollte, vielleicht sogar auf der „grünen Wiese“. Nach vielen, teils heftigen Diskussionen im Rat – fair im Umgang, scharf in der Sache – und in der Stadtgesellschaft wurde entschieden, eine Kernsanierung vorzunehmen, nachhaltig und zukunftsweisend. Für mich war dieser Prozess ein demokratisches Paradebeispiel. Denn die Sanierung wurde nicht einfach mit politischen Mehrheiten durchgedrückt. Bei einem so großen Bauprojekt – es ist mit einem Bauvolumen von rund 44 Millionen Euro das bislang Größte der Stadt – müssen selbstverständlich alle mitreden können.

Ende Januar 2024 war es soweit: Die Stadthalle wurde wiedereröffnet. Ihrem Stil – den spitznamengebenden Kacheln – bleibt sie dabei treu. Und dennoch ist alles komplett anders. Vom Rohbau aus wurde alles neu aufgebaut. Jetzt sind das Gebäude und die verbaute Technik „State Of The Art“. Dabei wurde auch nachhaltig gedacht, etwa bei der Wieder-verwendung von Kacheln für die Fassade oder bei den Stühlen. Die wurden nicht entsorgt, sondern runderneuert. Mein ganz persönliches Highlight ist die Neuinterpretation des großen Saals im Herzen des Gebäudes. Dieser Saal ist wie ein Chamäleon. Er hat eine innovativ konzipierte und in der Höhe sowie auch im Neigungswinkel fahrbare, vierteilige Saaldecke erhalten. So kann sich der Raum akustisch und von der Lichtatmosphäre her auf die jeweilige Veranstaltung anpassen. Das sorgt für ein stets optimales Hörvergnügen, eine bahnbrechende Akustik und die perfekte Beleuchtung



– egal, ob das Göttinger Symphonie Orchester ein klassisches Konzert gibt, ob eine Popband auftritt oder ob eine Tagung mit verschiedenen Rednerinnen und Rednern stattfindet. Das macht dieses Haus einzigartig in Europa.

Die Sanierung war nicht nur eine Investition in ein Gebäude, sondern auch in die Göttinger Kulturlandschaft. Aus dem Projekt haben wir vielfältige Lehren für die anstehenden Sanierungen weiterer Kulturbauten in der Stadt gezogen und wichtige Erfahrungen gesammelt. Eine davon ist die jetzt zum Einsatz kommende, sogenannte Phase Null, bei der alle Beteiligten vor Ausschreibungen und der Beauftragung von Architekturbüros zusammenkommen und gemeinsam schauen, welcher Bedarf tatsächlich vorhanden ist und welche Lösungen gebraucht werden. Das setzt alle von Anfang an auf einen Stand und spart im weiteren Sanierungsprozess enorm viel Zeit und damit auch Geld.

#Kachelofenlove – unter diesem Hashtag dreht die Stadthalle auch in den Sozialen Medien ihre Runden und alle in der Stadt wissen gleich, worum es geht: Hier wurden und werden wieder Feste gefeiert, Prüfungen abgehalten, Abibälle gegeben. Besondere Konzerte liefern Highlights und das kulturelle Leben hat wieder einen Ort mitten in der Stadt, auf den man sich verlassen kann. Fünf lange Jahre mussten die Menschen in Göttingen und der Region darauf warten, dass sich die Türen wieder öffnen. Jetzt geht die Geschichte weiter.



SCHRIFTTUM

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

Jarass / Pieroth

C.H.BECK, 18. Auflage, 2024, XXVI, 1428 S., Hardcover (Leinen), 75 Euro, ISBN 978-3-406-81527-0

Zum Werk

Das Werk ist ein unentbehrlicher Begleiter für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht. Durch den stringenten Aufbau der Kommentierungen ist er für die Praxis und Studierende gleichermaßen geeignet.

Die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und – soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen – auch der obersten Bundesgerichte gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit erforderlich, werden dabei auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR aufgezeigt.

Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an einer falllösungsorientierten Reihenfolge. Dies gilt auch für die Erläuterung der Verfassungsprinzipien sowie der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit wird das Werk zu einem wertvollen Hilfsmittel für die Examensvorbereitung von Studierenden und Referendarinnen und Referendaren.

Vorteile auf einen Blick

- Kompakter und wissenschaftlich fundierter Studienkommentar,
- mit allen Grundgesetzänderungen komplette Auswertung und Verarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- verbesserte, systematische Darstellung.

Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt die Grundgesetzänderung, die Art. 87a GG (Sondervermögen für die Bundeswehr) betraf sowie die Änderung vom 19.12.2022, die sich auf Art. 82 GG auswirkte.

Beachtung finden ferner wichtige Entscheidungen des BVerfG, wie etwa zum heimlichen Betreten von Wohnungen, zur staatlichen Parteienfinanzierung, zu Unterrichtungspflichten der Bundesregierung in EU-Angelegenheiten, zu Windkraftanlagen in Waldgebieten, zum selbstgenutzten Wohneigentum und zu den Corona-Schutzmaßnahmen.

Aufgenommen wurden zudem die Entscheidungen zum Verfassungsschutzrecht, zur Pflegeversicherung, zu Benachteiligungsrisiken für Behinderte, zur sogenannten Kinderehe, zur Körperschaftssteuer sowie zur Vergütung für Gefangenearbeit.



© ULRICH PUCKNAT

Museumspersonal der Zukunft

Jahrestagung des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e.V.

von AGNETHA UNTERGASSMAIR

Unter dem Motto „Vom Fach. Museumspersonal heute und morgen“ fand vom 7. bis 9. März 2024 im Nordwestdeutschen Museum für IndustrieKultur, Nordwolle Delmenhorst die diesjährige Jahrestagung des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen statt. Gemeinsam mit 130 Expertinnen und Experten sowie Fachleuten aus verschiedenen Bereichen des Museums wurden aktuelle Herausforderungen und Chancen der Personalentwicklung im Museumsbereich diskutiert und das Personal als wichtigste Ressource im Museum in den Fokus gerückt.

Den Auftakt der Tagung bildete am Donnerstag, 7. März 2024 ein feierlicher Empfang in der Turbinenhalle des Museums, bei der die diesjährige Übergabe der Museumsgütesiegel stattgefunden hat. Sieben niedersächsische Museen freuten sich über ihre Auszeichnungen, die sie für ihre hervorragende Museumsarbeit von Falko Mohrs, Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur, sowie Dr. Johannes Jansen, Stiftungsdirektor der Niedersächsischen Sparkassenstiftung überreicht bekommen haben. Grundlage für die Auszeichnung bilden dabei die vom Deutschen Museumsbund, ICOM Deutschland und der Konferenz der Museumsberatungsstellen in den Ländern (KMBL) herausgegebenen „Standards für Museen“.

Initiiert wurde das Zertifizierungsverfahrens im Jahr 2006 durch die Partner Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Niedersächsische Sparkassenstiftung sowie Museumsverband für Niedersachsen und Bremen. Mit dem Verfahren möchte der Museumsverband die Museen im Land – nicht zuletzt auch die kleinen und ehrenamtlich geführten Häuser – dabei unterstützen, in einem Prozess der begleitenden Selbstevaluation und Konzeptentwicklung ihre Arbeit umfassend zu analysieren, zu verbessern und zu profilieren. Die Museen sollen in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, die immer anspruchsvoller werdende Museumsarbeit und die damit verbundenen Herausforderungen zielgerichtet zu gestalten und zu bewältigen. Seit der Initiierung des Verfahrens wurden bereits 183 Museen mit dem Museumsgütesiegel ausgezeichnet.

Folgenden Museen wurde das Museumsgütesiegel 2024 – 2030 verliehen:

- HöhlenErlebnis Zentrum, Bad Grund
- Bomann-Museum, Celle
- Nordwestdeutsche Museum für IndustrieKultur, Delmenhorst
- KinotechnikMuseum, Lünen
- Ostfriesische Teemuseum Norden
- Museumsquartier Osnabrück
- Barkenhoff / Heinrich-Vogeler-Museum, Worpswede



© ULRICH PÜCKNAT

Die Absolventinnen und Absolventen des Museumsgütesiegels 2024 – 2030 freuen sich über ihre Auszeichnung

Am Freitag, 8. März führte dann Dr. Jens Bortloff, stellvertretender Direktor des TECHNOSEUM Mannheim, mit seiner Keynote in das Thema der Jahrestagung ein. Kaum ein Berufsfeld ist so vielfältig wie das Museum. Hier treffen sich wissenschaftliches und technisches Personal, Führungs- und Verwaltungskräfte, Vermittlungs- und Veranstaltungspfros, Service- und Aufsichtskräfte sowie Volontärinnen, Volontäre und Freiwillige.

Dabei erfordern aktuelle technische Entwicklungen und gesellschaftliche Erwartungen immer wieder neue Kompetenzen in Aus- und Weiterbildung. Gleichzeitig ist der zunehmende Fachkräftemangel auch im Museum angekommen. Wie können Museen dieser Entwicklung begegnen? Bortloff appellierte in seiner Keynote nachdrücklich dafür, in das Personal als wichtigste Ressource der Museen zu investieren. Er erläuterte, dass gewachsene Anforderungen und Erwartungen eine kontinuierliche Stärkung der Leistungsfähigkeit der Museen nötig machen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Am Nachmittag wurden die Themen in vier parallelen Foren vertieft. Dabei standen die Fragen der museumsfachlichen Ausbildung, neuen Formen der Führung, Erfordernisse an die Weiterbildung und Qualifizierung sowie die Zukunftssicherung des Ehrenamts im Fokus.

Die Jahrestagung des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen bot den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht nur inspirierende Vorträge, sondern auch die Gelegenheit zum kollegialen Austausch und lebendigen Diskussionen.

Zum Abschluss der Tagung fanden am Samstag, 9. März 2024, parallel zwei Exkursionen in die Region statt: eine Exkursion führte nach Ganderkesee-Bookholzberg zur Freilichtbühne Stedingsehre, die andere nach Bremen zum Haus des Reichs.

Der Museumsverband freut sich bereits jetzt auf die nächste Verbandstagung, die im März 2025 im Oberharzer Bergwerksmuseum in Clausthal-Zellerfeld stattfinden wird.

Weitere Informationen zum Museumsverband Niedersachsen und Bremen e. V. sowie zum Museumsgütesiegel finden Sie unter www.mvnb.de

Museen, die sich für die Zertifizierung mit dem Museumsgütesiegel interessieren, können sich noch bis zum 30. Juni 2024 unter www.mvnb.de für die Teilnahme am Jahrgang 2025 bewerben.

KONTAKT

Museumsverband für
Niedersachsen und Bremen e. V.
Rotenburger Straße 21
30569 Hannover
www.mvnb.de



Neugründung einer Schule

Partizipative Entwicklung eines Raumprogrammes in der Stadt Oldenburg

von JAN REINDER FREEDE UND BRITTA SELLMEIER



© IMKE FOLKERTS

Eine neue Grundschule auf dem Fliegerhorst

Im neuen Stadtteil auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes in der Stadt Oldenburg (Oldb) sollen zukünftig bis zu 3000 Menschen in ungefähr 1000 Wohneinheiten leben. Der Rat der Stadt Oldenburg hat hierzu im November 2019 beschlossen, dass der Stadtteil eine eigene Grundschule erhalten soll. Der Name Grundschule „Fliegerhorst“ ist dabei ein Arbeitstitel, der nach Eröffnung der Schule noch von der Schulgemeinschaft verändert werden kann. Als Ergebnis eines großen Beteiligungsprojektes ist nun im Februar 2024 ein völlig neu entwickeltes Raumprogramm für die zweizügige Schule beschlossen worden.

Neubau und Neugründung

Bereits der vollständige Neubau einer Schule ist für viele Kommunen eine ungewöhnliche Herausforderung. Besonders spannend wird es jedoch, wenn mit dem Neubau auch eine Neugründung einhergeht. Es gibt dann keine Schulgemeinschaft, die in die Planung eingebunden werden könnte: Keine Schulleitung, keine pädagogischen Kräfte, keine Eltern und auch keine Kinder.

Dabei ist die Beteiligung der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer vor allem in der „Phase Null“ für die spätere Funktionalität und Akzeptanz von großer Bedeutung. In dieser Phase wird ein inhaltliches und räumliches Grobkonzept für die anschließende Detailplanung entwickelt. Eine besondere Qualität hat die Phase Null bei einem vollständigen Neubau. Im Gegensatz zu häufiger vorkommenden Um- und Erweiterungsbauten bietet der hohe Grad an architektonischer Freiheit viel eher die Möglichkeit, ergebnisoffen zu denken und die Schule nach modernsten Kriterien aufzustellen. Das ist nichts, was eine Verwaltung allein entscheiden sollte. Wie also sollte ein solches Projekt durchgeführt werden?

Grundsätzliche Projektstruktur

Für die allgemeine Umsetzung des Projektes wurde eine „Planungsgruppe“ gegründet, die im Kern aus Vertretungen der kommunalen Verwaltung (Schule und Bildung, Hochbau, Finanzen), dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (einschließlich der dortigen Schulbauberatung), einer erfahrenen Leitung einer Ganztagsgrundschule aus dem Stadtgebiet sowie dem Stadteltern- und Stadtschülerrat besteht. Weitere Personen werden themenspezifisch hinzugezogen. Das Landesamt richtete zudem eine „Steuerungsgruppe Pädagogische Konzepte“ ein, die sich mit der pädagogischen Ausrichtung der neuen Schule beschäftigt. Die darin arbeitenden pädagogischen Kräfte kompensieren das in dieser Hinsicht nicht vorhandene Kollegium und sind eng mit der Planungsgruppe vernetzt.

Externe Schulbauberatung

Bei den ersten Überlegungen zum Raumprogramm wurde schnell deutlich, dass für dieses zentrale Arbeitspaket eine externe Schulbauberatung gesucht werden sollte. Die Verwaltung wurde so von ihrer Doppelrolle als Projektleitung und Interessensgruppe entlastet und es konnte eine zusätzliche externe Expertise bezüglich des Beteiligungsprojektes und der fachlichen Aufstellung des Raumprogrammes eingebracht werden.

Im Zuge einer Verhandlungsvergabe wurden Angebote von einschlägigen Personen und Institutionen eingeholt. Die eingereichten Unterlagen wurden präsentiert und mit Blick auf die Kriterien Konzept, Referenzen und Preis bewertet. Die Wahl fiel auf das Institut für Partizipatives Gestalten (IPG), das sich zusammen mit dem Büro für Organisations- und Schulentwicklung Lotz & Monssen bewarb. IPG bot eine besonders gute Projektstruktur und Methodik und ergänzte die eigene Expertise bei Beteiligungsprojekten durch die schulspezifische Expertise von Lotz & Monssen. Darüber hinaus hatte IPG bereits erfolgreich Projekte für die Stadt Oldenburg durchgeführt, unter anderem die „Stadtwerkstatt Fliegerhorst Oldenburg – Ein neuer Stadtteil entsteht“.



© PICTURE PEOPLE

Jan Reinder Freede

M.A. Soziologe, Fachdienstleiter Schulentwicklung, Amt für Schule und Bildung Stadt Oldenburg (Oldb)

Britta Sellmeier

Diplom-Verwaltungswirtin Schulformverantwortliche für Grundschulen, Amt für Schule und Bildung Stadt Oldenburg (Oldb)

Inhalte der Schulbauberatung

Der Kernauftrag der Schulbauberatung bestand in der Entwicklung eines Raumprogrammes mit Funktionszusammenhängen unter Berücksichtigung aktueller pädagogischer Anforderungen. Die allgemein anerkannten Leitlinien der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (beispielsweise „Schulen planen und bauen 2.0“) wurden dabei als wichtige Grundlage benannt. Grobe Funktionsbezüge zum Schulaußenraum und ein erstes Konzept zur Nutzbarkeit der Räume außerhalb der Schulzeiten waren ebenfalls Teil des Auftrages. Flächenbezogene Ausgangsbasis war das bisher anerkannte Musterraumprogramm für Grundschulen („Klassenraum Plus“). Mehrbedarfe sollten begründet werden. Ziel war ein Abschlussbericht als Grundlage für einen politischen Beschluss.

Mit Blick auf die Neugründung der Schule lag ein Schwerpunkt auf der intensiven Beteiligung aller Interessengruppen inklusive bereits bestehender stadtweiter Arbeitsgruppen aus den Bereichen Inklusion, Ganztagsbildung und Schulverpflegung sowie von Kindern im Grundschulalter. Dieses beinhaltete auch die Vermittlung von Basiswissen in den Interessengruppen.



Workshop aufgegriffen und in der Beschäftigung mit den Funktionsbezügen des Gebäudes zum Außenraum entstand bald eine Vorstellung von spannenden Nutzungsmöglichkeiten.

Das neue Raumprogramm

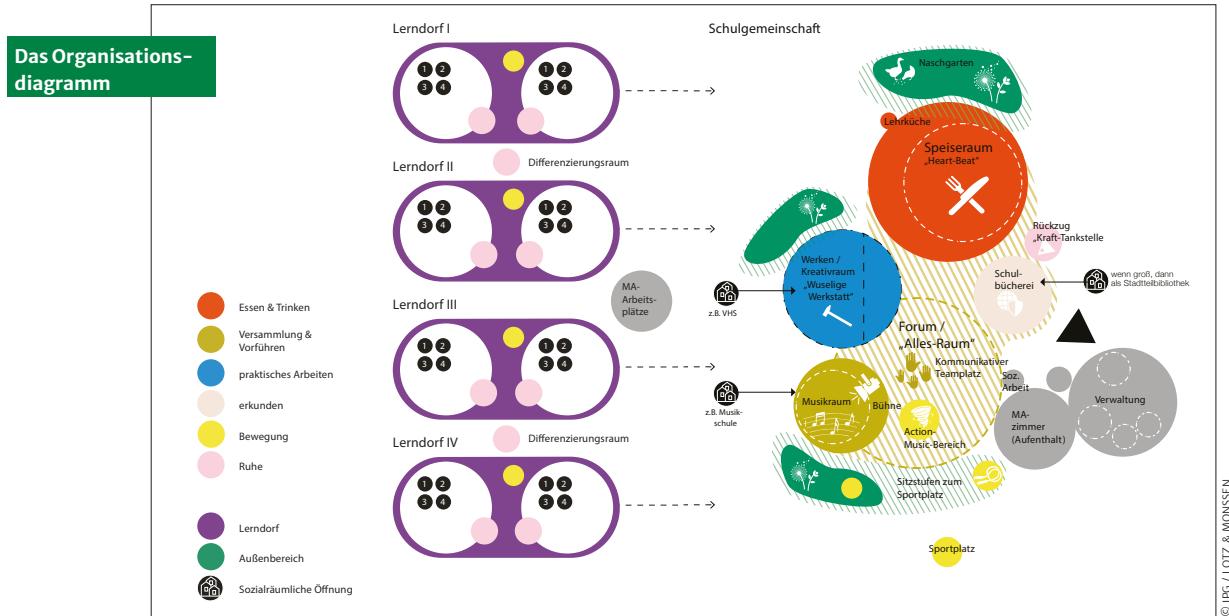
Trotz der Beteiligung einer Vielzahl von Personen und Interessensgruppen gab es am Ende der Schulbauwerkstätten eine sehr hohe Übereinstimmung in den grundsätzlichen Arbeitsergebnissen. Aus diesen entwickelten Lotz & Monssen in Abstimmung mit der Planungsgruppe und unter Berücksichtigung der pädagogischen Grobkonzepte der Steuerungsgruppe einen Vorschlag für das Raumprogramm. Nach dem politischen Beschluss wird dieses nun Grundlage für die weitere architektonische Umsetzung sein.

Die „Schulbauwerkstätten“

Besonders überzeugend bei der Auswahl der Schulbauberatung war die Methode der „Schulbauwerkstätten“. In drei gut besuchten und produktiven Veranstaltungen haben fast 100 Personen und dabei vor allem Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Kinder, Vertretungen der oben genannten Arbeitsgruppen, des Rates, der Verwaltung und des Landesamtes teilgenommen.

In einem „Impulsabend“ gab es neben einer Einführung in den neuen Stadtteil und den Projektauftrag vor allem Informationen zu unterschiedlichen Raummodellen – weg von der klassischen Flurschule über das Modell Klassenraum Plus hin zu Clustern oder Offenen Lernlandschaften. In Kleingruppen wurden erste Gedanken entwickelt und im Plenum zusammengetragen. In der ersten Schulbauwerkstatt wurden am Folgetag verschiedene Themen erneut in Kleingruppen bearbeitet und das grobe Organisationskonzept mit Hilfe des Spiels „Schule neu denken“ entwickelt. Alle Ergebnisse wurden auch hier wieder zusammengetragen. Die zweite Schulbauwerkstatt fand einige Wochen später statt und begann nach einem kurzen Rückblick mit Überlegungen der Steuerungsgruppe zu pädagogischen Konzepten und Berichten von Exkursionen. Die folgende Gruppenarbeit diente der Konkretisierung der Zwischenstände aus der ersten Werkstatt. Den Abschluss bildeten erneut Präsentationen und eine gemeinsame Diskussion.

Ein spezielles Thema der Schulbauwerkstätten war der von manchen Beteiligten zunächst als eher ungünstig empfundene Standort der Schule. Dieser war bereits im Vorfeld festgelegt worden. Die Argumente wurden in einem



© IPG / LOTZ & MONSEN

Inhaltlich ist das Ergebnis ein modernes und dabei nicht radikales Raumprogramm nach dem Cluster-Prinzip. In vier „Lerndörfern“ gruppieren sich jeweils zwei „Basisräume“ um einen „Marktplatz“ herum. Eine Rückzugsnische pro Basisraum und insgesamt zwei einzelne Räume dienen explizit der Differenzierung. Bei den Räumen der Schulgemeinschaft ist ein „Forum“ das Zentrum der Schule für verschiedene Zusammenkünfte. Auch die übrigen Räume sind in einem integrierten Modell der räumlichen Organisation angeordnet. So soll beispielsweise der Musikraum so ausgestattet werden, dass er ohne großen Aufwand zum Forum geöffnet und als Bühne genutzt werden kann.

Um den Flächenbedarf mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit zu reduzieren, wurde auch die Verkehrsfläche multifunktional einbezogen. So ergibt sich trotz viel „pädagogischer Fläche“ gegenüber dem bisherigen Musterraumprogramm lediglich ein moderater Mehrbedarf von rund 150 Quadratmetern.

Nächste Schritte

Die architektonische Umsetzung der Grundschule „Fliegerhorst“ startet ab Herbst 2024. Fertigstellungsziel für den Neubau ist das Schuljahr 2028/2029. Bis dahin werden die Schulhof- und Einrichtungsplanung noch unter Beteiligung der Steuerungs- und der Planungsgruppe über die bisherigen Arbeitsergebnisse hinaus verfeinert. Das Gebäude wird nach höchstem energetischen Standard gebaut und soll eine positive laufende Energiebilanz haben. Rund 12,3 Millionen Euro Investitionsmittel einschließlich der Außenanlagen sind nach einer groben Kostenschätzung für die Baumaßnahmen erforderlich. Für die Einrichtung der Räumlichkeiten sind rund 600 000 Euro eingeplant.

Noch etwas mehr Zeit als die bauliche Planung hat die weitere Entwicklung der pädagogischen Konzepte durch die Steuerungsgruppe. Diese Aufgabe wird daher nun zugunsten der Schulhof- und Einrichtungsplanung zunächst in eine etwas ruhigere Phase eintreten. Als Ergebnis der Schulbauwerkstätten steht jedoch schon fest, dass die Schule eine teilgebundene Ganztagschule nach dem Rahmenkonzept „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“ mit jahrgangsübergreifenden Lerngruppen von Jahrgang 1 bis 4 werden soll.

Fazit

Ein modernes und gleichzeitig wirtschaftliches Raumprogramm mit hoher Akzeptanz vieler Interessensgruppen, ein dazu passendes pädagogisches Grobkonzept, die politische Anerkennung eines Mehrbedarfes – und das ohne eine vorhandene Schulgemeinschaft: Das konnte nur durch ein gutes Partizipationsprojekt und das Engagement der vielen Beteiligten gelingen.

Fliegerhorst macht Schule

Unabhängig vom Schulbau auf dem Fliegerhost hat das Projekt auch weitergehende Strahlkraft. Um- und Erweiterungsbauten im Bestand werden nun ganz anders betrachtet und aktuell wird erörtert, ob eine bestehende Grundschule gleicher Größe nicht ebenfalls mit dem entsprechenden Raumprogramm ganz neu errichtet werden soll...

Den Ratsbeschluss mit dem Abschlussbericht zur Schulbauberatung gibt es unter:

www.oldenburg.de/grundschule-fliegerhorst

Das „Startchancen-Programm“ – ein Zwischenstands-Bericht

von NINA GRAF, MK – REF. 32 – aus SCHULVERWALTUNGSBLATT 3 / 2024

Die nächste Weiche für das Startchancen-Programm des Bundes und der Länder ist gestellt: Anfang Februar haben sich die Länder und der Bund grundsätzlich auf eine „Vereinbarung zur Umsetzung des Startchancen-Programms 2024–2034“ und eine entsprechende „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen“ geeinigt.

Dazu hatte Niedersachsens Kultusministerin Julia Willie Hamburg erklärt: „Heute kommen wir einen wichtigen Schritt zu mehr Bildungsgerechtigkeit voran. Bund und Länder bauen in diesem Jahr das Startchancen-Programm auf, mit dem Ziel, den Bildungserfolg aller Kinder unabhängig vom familiären Hintergrund zu sichern. Natürlich mit dem Ziel, dabei auch Erfahrungen für die allgemeine Schulentwicklung zu sammeln. Mit dem Ausbau der sozialen Arbeit an Schule in eigener Verantwortung, dem Aufwuchs multiprofessioneller Teams und weiteren Maßnahmen in den vergangenen Jahren hat sich Niedersachsen zuvor bereits auf diesen Weg gemacht. Mit dem Startchancen-Programm setzen wir diesen konsequent fort.“

Wie weit sind bis jetzt die Vorarbeiten auf Landesebene fortgeschritten? Wie geht es weiter und was bedeutet das für die Schulen und ihre Träger? Darum geht es im folgenden Zwischenbericht.

Bildungserfolg hängt in Deutschland immer noch in hohem Maße von der sozialen Herkunft und dem sozioökonomischen Hintergrund eines Kindes ab, das haben Studien unlängst erneut belegt. Faktoren wie Kinderarmut und Migration spielen nach wie vor eine zu große Rolle für gelingende Bildungsbiographien. Die Teilhabe für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – unabhängig von den Rahmenbedingungen, unter denen sie aufwachsen – muss jedoch das erklärte Ziel aller Beteiligten sein. Sie bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Kraftanstrengung und des Zusammenwirkens auf allen Ebenen.

Das „Startchancen-Programm“ des Bundes und der Länder will der sich immer weiter öffnenden Schere entgegenwirken, den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft entkoppeln und für mehr Chancengerechtigkeit sorgen. Dafür nimmt es genau die Schulen gezielt in den Blick, deren Schülerinnen und Schüler „Extra-Chancen“ benötigen, um einen guten Start ins Schulleben und später ins Berufsleben zu haben. Während der geplanten Laufzeit von zehn Jahren unterstützt der Bund die Länder mit rund zehn Milliarden Euro bei diesem größten Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Davon sollen bundesweit rund 4000 Schulen und damit etwa einer Million Schülerinnen und Schüler profitieren – 60 Prozent an Grundschulen und 40 Prozent an weiterführenden Schulen, wobei im berufsbildenden Bereich insbesondere die Bildungsgänge der Berufsvorbereitung angesprochen werden. Gerade im Bereich der Berufseinstiegsschulen ist in diesem Zusammenhang eine deutliche Zunahme des Förderbedarfs feststellbar. Für Niedersachsen bedeutet das insgesamt einen Anteil von rund 200 Millionen Euro jährlich für ca. 98 000 Lernende an ungefähr 390 Schulen, die von Bund und Land zu gleichen Teilen finanziert wird.

Laut Niedersachsens Kultusministerin Julia Willie Hamburg ist das „Startchancen-Programm“ ein „Riesenpaket“: „Da ist vieles drin für Niedersachsens Schulen – viele Chancen und viele Möglichkeiten für eine moderne räumliche Ausstattung, für personelle und finanzielle Unterstützung und für bedarfsgerechte und passgenaue Lösungen vor Ort im Sinne einer Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schule.“

Wirkebenen und Programmsäulen

Das Programm soll sowohl auf der individuellen Ebene der Schülerinnen und Schüler als auch auf der institutionellen und der systemischen Ebene wirken. Auf der individuellen Ebene steht die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen sowie die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden im Vordergrund. Die Zahl derer, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlten, soll halbiert und die Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit gefördert werden. Auf der institutionellen Ebene geht es um die datengestützte Weiterentwicklung der inneren und äußeren Schulentwicklung, auf der systemischen Ebene in erster Linie um die Erhöhung der Wirksamkeit des Unterstützungsstellsystems.

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, gliedert sich das „Startchancen-Programm“ in drei Säulen:

Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Gefördert werden hier Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur, die zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Das können zum Beispiel Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude sein, aber auch die Einrichtung

und Ausstattung von Kreativlaboren, Bewegungsräumen oder Lernlandschaften. Die Maßnahmen der Säule I sollen unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen, die räumlichen Rahmenbedingungen, die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum fördern. Zur Weiterleitung der in Säule I vorgesehenen Mittel des Bundes an die für den Investitionsbereich zuständigen Schulträger wird das Land Niedersachsen eine Förderrichtlinie erlassen.

Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Mit den Chancenbudgets sollen die Verantwortlichen vor Ort befähigt werden, jährlich bedarfsgerecht Mittel so einzusetzen, wie sie in ihrer Schule benötigt werden. Aus einem umfangreichen Katalog möglicher Maßnahmen können diejenigen ausgewählt werden, die für die eigene Schule am besten passen und zur Unterstützung der Arbeit vor Ort besonders geeignet erscheinen. Über ein Drittel des Chancenbudgets kann eine Startchancen-Schule sogar frei verfügen. Für die Auswahl und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen stehen den Schulen bei Bedarf wie gewohnt die Kolleginnen und Kollegen des Beratungs- und Unterstützungssystems hilfreich zur Seite. Auch die jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützen hier gerne und halten die geplanten Maßnahmen gemeinsam mit den Schulen in Zielvereinbarungen fest.

Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

In Säule III geht es um die Stärkung des multiprofessionellen Zusammenwirkens der schulischen Beteiligten. Dafür sollen die Startchancen-Schulen besser mit nichtlehrendem Personal ausgestattet werden, um die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – im Sekundarbereich auch in Fragen der Beruflichen Orientierung –, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven Schulkultur zu begleiten oder Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sollen vor allem auch pädagogische Mitarbeitende ihre Stärken und Expertise einbringen können.

Schulauswahl

Die Auswahl der teilnehmenden Schulen erfolgt nach einem sozialdatenbasierten Berechnungsmodell – einem sogenannten „Sozialindex“. Diesen Sozialindex werden wir künftig generell in Niedersachsen etablieren und hierbei Daten verwenden, die uns ohnehin vorliegen, um keinen zusätzlichen Aufwand an den Schulen zu erzeugen.

Das Programm soll im kommenden Schuljahr schrittweise gemeinsam mit den Schulen implementiert werden. Für die Auswahl der Startchancen-Schulen sind folgende Kriterien und Indikatoren vorgesehen, die unterschiedlich gewichtet werden:

- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund,
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer Befreiung von der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln (nicht bei BBS),
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen oder Emotional-Soziale Entwicklung,
- Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse,
- Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss (nicht bei Grundschulen).

Programmstart

Offizieller Beginn des „Startchancen-Programms“ wird der 1. August 2024 sein, wobei das erste Jahr zunächst dem Aufbau und der Etablierung oder auch Implementierung der notwendigen Strukturen – zum Beispiel auch der vorgesehenen wissenschaftlichen Begleitung – dient. Es bleibt den beteiligten Schulen also ausreichend Zeit, um sich auf das Programm einzustellen, Vorüberlegungen zu geeigneten Maßnahmen und notwendigen Umsetzungsschritten zu treffen und sich innerhalb der Schulgemeinschaft sowie mit dem Schulträger und dem RLSB abzustimmen.

Auch wenn die dann folgende Umsetzung des „Startchancen-Programms“ auf allen Ebenen des Bildungssystems nicht ohne zusätzlichen Aufwand zu leisten sein wird, so bietet es doch eine echte Chance für mehr Bildungsgerechtigkeit und nachhaltige Verbesserungen in den oben genannten Bereichen. Derzeit laufen im Niedersächsischen Kultusministerium und den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung intensive Vorbereitungen für eine möglichst „schlanke“ und praktikable Umsetzung der bundesweiten Vorgaben. Alle Beteiligten sind bemüht, den Aufwand für die beteiligten Schulen so gering wie möglich zu halten und das „Startchancen-Programm“ in Niedersachsen zu einem echten Erfolg werden zu lassen – im Sinne der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die dieses Programm gedacht ist!

Weitere Informationen zum „Startchancen-Programm“ finden Sie unter <https://t1p.de/Startchancen>

NKG-Indikator 2023 – Auszug

NKG-Indikator der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e.V.

60 Prozent der Krankenhäuser in Niedersachsen sehen ihre wirtschaftliche Existenz bis zum Wirksamwerden der geplanten Krankenhausreform gefährdet

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG) hat im Oktober und November 2023 eine Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser durchgeführt und die Ergebnisse im vorliegenden NKG-Indikator veröffentlicht. Ziel der jährlich durchgeföhrten Erhebung ist es, ein möglichst realistisches Bild der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Krankenhäuser in Niedersachsen zu geben.

Die Lage der Krankenhäuser ist angesichts der inflationsbedingt hohen Sach- und Personalkostensteigerungen weiterhin angespannt bis kritisch. Die wirtschaftliche Existenz der überwiegenden Mehrheit der Krankenhäuser ist – rein auf Basis der regulären Krankenhausfinanzierung – erkennbar gefährdet. Die vorliegenden Umfrageergebnisse belegen, dass das bestehende System der Krankenhausfinanzierung nicht dazu geeignet ist, die wirtschaftlichen Negativfolgen von Krisenereignissen wie Pandemien oder inflationsbedingten Preisschocks sachgerecht und rechtzeitig abzufedern.

Dies gibt insbesondere im Hinblick auf die anhaltend hohe Kostenentwicklung und das bevorstehende Jahr 2024 Anlass zur Sorge. Zumal noch Signale der Bundesregierung fehlen, ob und wenn ja, welche wirksamen Maßnahmen zeitnah zur wirtschaftlichen Stabilisierung ergriffen werden.

Die von Bund und Ländern geplante Krankenhausreform dominiert seit mehr als einem Jahr die gesundheitspolitische Debatte. Wenngleich die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die konkrete Ausgestaltung noch in vollem Gange und viele Fragen weiterhin ungeklärt sind, wurden die Krankenhäuser im vorliegenden NKG-Indikator zu ihren Erwartungen hinsichtlich der Reform befragt.

Wie viele der niedersächsischen Krankenhäuser den geplanten Umbau der stationären Versorgung letztlich erleben werden, bleibt indes fraglich. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen sehen 60 Prozent der befragten Krankenhäuser ihre wirtschaftliche Existenz bis zum Wirksamwerden der Krankenhausreform gefährdet.

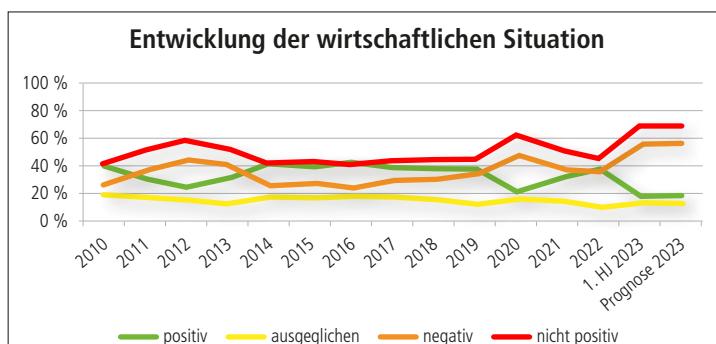
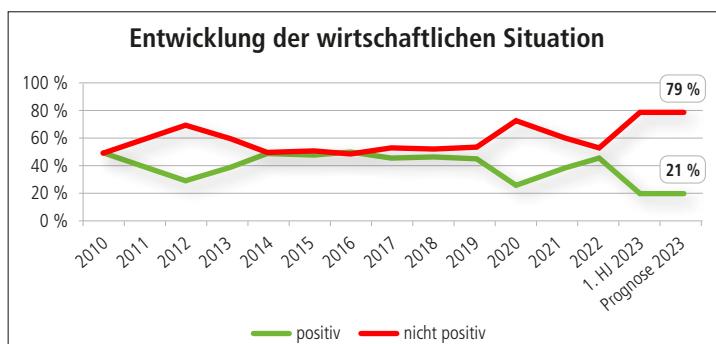
1. Teilnahmefrage und Aussagekraft

Die Umfrage für den vorliegenden NKG-Indikator hat von Oktober bis November 2023 stattgefunden. Alle nach dem Niedersächsischem Krankenhausplan zugelassenen Krankenhäuser wurden gebeten, an der Erhebung teilzunehmen.

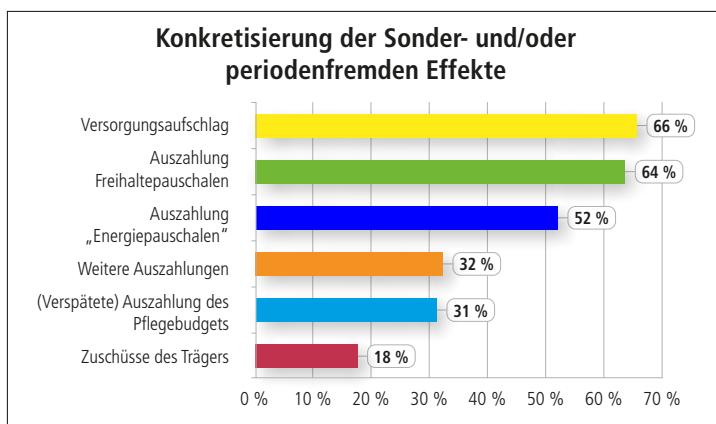
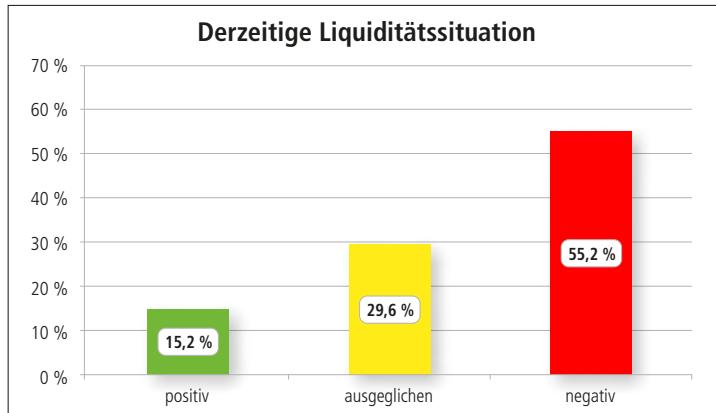
106 Krankenhäuser haben an der Befragung teilgenommen. Das entspricht einem Anteil von 64 Prozent der zum Zeitpunkt der Umfrage 165 zugelassenen Krankenhäuser in Niedersachsen. Auf die teilnehmenden 106 Krankenhäuser entfallen 30 583 der insgesamt 40 211 Planbetten in Niedersachsen. Das entspricht einem Anteil von 76 Prozent der Krankenhausbetten in Niedersachsen.

2. Wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in Niedersachsen gibt seit Jahren Anlass zur Sorge. So lag der Anteil der Häuser, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung kein positives Ergebnis verzeichnen konnten in 2019 bei 54 Prozent, in 2020 bei 73 Prozent, in 2021 bei 62 Prozent und 2022 bei 54 Prozent¹. Aktuell ist eine signifikante Verschlechterung der Situation zu verzeichnen. Die Prognose für das Gesamtjahr 2023 liegt bei 79 Prozent nicht positiven Ergebnissen.



¹ 2021 und 2022 wurden wirtschaftliche Belastungen zumindest teilweise durch den Corona-Rettungsschirm, Energiehilfen und weitere Sondereffekte beziehungsweise periodenfremde Effekte abgedeckt.



Sondereffekte beziehungsweise periodenfremde Effekte Einfluss auf ihren Jahresabschluss 2022 beziehungsweise 2023 hatten. Für 2022 geben 91 Prozent der befragten Krankenhäuser an, dass dies der Fall gewesen sei, während dies bei lediglich neun Prozent nicht zutraf.

Befragt nach konkreten Sondereffekten beziehungsweise periodenfremden Effekten bezogen auf den Jahresabschluss 2022 geben 66 Prozent der Krankenhäuser an, (Corona-)Versorgungsaufschläge erhalten zu haben. 64 Prozent erhielten die Auszahlung von Freihaltepauschalen, 52 Prozent die Auszahlung von Energiepauschalen, 32 Prozent sonstige Auszahlungen, 31 Prozent eine verspätete Auszahlung des Pflegebudgets sowie 18 Prozent Zuschüsse des Krankenhausträgers.

Für das 1. Halbjahr 2023 geben ebenfalls 91 Prozent der befragten Krankenhäuser an, dass Sondereffekte beziehungsweise periodenfremde Effekte Einfluss auf ihr Ergebnis hatten. Konkret geben 52 Prozent der Krankenhäuser an, Auszahlungen von Energiepauschalen erhalten zu haben. 20 Prozent erhielten eine verspätete Auszahlung des Pflegebudgets und fünf Prozent sonstige Auszahlungen.

5. Preissteigerungen

Die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser ist insbesondere angesichts der inflationsbedingt hohen Sach- und Personalkostensteigerungen außerordentlich angespannt. 99 Prozent der befragten Krankenhäuser geben an, dass sie im Jahr 2023 mit Preissteigerungen der Sachkosten zu kämpfen hatten.

Gegenüber 2021 (dem Vorkrisenniveau) beträgt die Preissteigerung 2023 bei den Sachkosten durchschnittlich 14 Prozent. Der Median für die Krankenhäuser liegt bei 12 Prozent. Zum Teil geben Krankenhäuser an, von Sachkostensteigerungen gegenüber 2021 von bis zu 36 Prozent betroffen zu sein.

3. Unzureichende reguläre Finanzierung

Die Umfrage zeigt, dass die wirtschaftliche Existenz der überwiegenden Mehrheit der Krankenhäuser – rein auf Basis der regulären Krankenhausfinanzierung – erkennbar gefährdet ist. Die Krankenhäuser wurden gefragt, ob die aktuellen Sach- und Personalkostensteigerungen aus den regelhaften Erlösen der Patientenbehandlung finanziert werden können. 95 Prozent der befragten Krankenhäuser verneinen dies.

Vor diesem Hintergrund lässt auch folgendes Ergebnis der Befragung aufhorchen: 73 Prozent der Krankenhäuser geben an, dass sie in den vergangenen Jahren nicht in der Lage waren, ausreichende Rücklagen zu bilden, um die aktuellen Kostensteigerungen vorübergehend finanzieren zu können. Dies bedeutet, dass nahezu drei Viertel der Krankenhäuser bereits kurzfristig auf finanzielle Hilfe angewiesen sind.

Die Krankenhäuser wurden darüber hinaus gebeten, ihre Liquiditätssituation zu bewerten. Eine Mehrheit von 55,2 Prozent der Krankenhäuser beurteilt ihre Lage negativ. In 29,6 Prozent der Fälle stellt sich die Situation ausgeglichen dar. Lediglich 15,2 Prozent der Kliniken berichten von einer positiven Situation.

4. Sondereffekte beziehungsweise periodenfremde Effekte

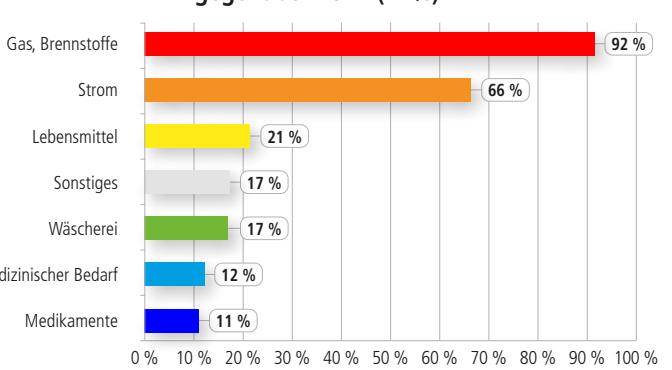
Den Krankenhäusern wurde die Frage gestellt, ob

Sondereffekte beziehungsweise periodenfremde Effekte Einfluss auf ihren Jahresabschluss 2022 beziehungsweise 2023 hatten. Für 2022 geben 91 Prozent der befragten Krankenhäuser an, dass dies der Fall gewesen sei, während dies bei lediglich neun Prozent nicht zutraf.

Befragt nach konkreten Sondereffekten beziehungsweise periodenfremden Effekten bezogen auf den Jahresabschluss 2022 geben 66 Prozent der Krankenhäuser an, (Corona-)Versorgungsaufschläge erhalten zu haben. 64 Prozent erhielten die Auszahlung von Freihaltepauschalen, 52 Prozent die Auszahlung von Energiepauschalen, 32 Prozent sonstige Auszahlungen, 31 Prozent eine verspätete Auszahlung des Pflegebudgets sowie 18 Prozent Zuschüsse des Krankenhausträgers.

Für das 1. Halbjahr 2023 geben ebenfalls 91 Prozent der befragten Krankenhäuser an, dass Sondereffekte beziehungsweise periodenfremde Effekte Einfluss auf ihr Ergebnis hatten. Konkret geben 52 Prozent der Krankenhäuser an, Auszahlungen von Energiepauschalen erhalten zu haben. 20 Prozent erhielten eine verspätete Auszahlung des Pflegebudgets und fünf Prozent sonstige Auszahlungen.

Durchschnittliche Sachkostensteigerungen 2023 gegenüber 2021 (in %)



Auch im Jahr 2024 ist mit einer weiterhin hohen Inflation und damit hohen Sachkostensteigerungen zu rechnen. Andererseits laufen die Energiepreishilfen Ende April 2024 aus, sodass eine wichtige Unterstützung in der Energiekrise entfällt. Darüber hinaus erwarten die Krankenhäuser 2024 zusätzliche Belastungen aufgrund von (tariflichen) Lohnkostensteigerungen beim Personal. Gegenüber (den verfügbaren Daten für) 2022 betragen die erwarteten Lohnkostensteigerungen durchschnittlich zehn Prozent. Der Median liegt ebenfalls bei zehn Prozent. Im Maximum rechnen Krankenhäuser für 2024 mit Lohnkostensteigerungen von bis zu 26 Prozent im Vergleich zu 2022.

6. Erwartungen zur Krankenhausreform

Die von Bund und Ländern geplante Krankenhausreform dominiert seit mehr als einem Jahr die gesundheitspolitische Debatte. Wenngleich die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die konkrete Ausgestaltung noch in vollem Gange und viele Fragen weiterhin offen sind, wurden die Krankenhäuser zu ihren Erwartungen befragt.

Im Hinblick auf die Einführung einer leistungsunabhängigen Vorhaltefinanzierung als wichtiges Element der Reform ergibt sich das folgende Bild: 60 Prozent der Krankenhäuser bewerten die Einführung einer solchen Vorhaltefinanzierung positiv. 33 Prozent stehen der Vorhaltefinanzierung neutral gegenüber und 7 Prozent lehnen eine solche Finanzierung ab. Hinsichtlich der Einführung von bundeseinheitlichen Leistungsgruppen zeigt sich ein weniger eindeutiges Bild. 36 Prozent der befragten Krankenhäuser bewerten die Einführung positiv, 34 Prozent stehen dem neutral gegenüber und 30 Prozent der Kliniken lehnen bundeseinheitliche Leistungsgruppen ab.

Das mit der Krankenhausreform verbundene Ziel einer stärkeren Konzentration von Krankenhäusern beziehungsweise Krankenhausstandorten wird von 49 Prozent der befragten Krankenhäuser positiv beurteilt. 31 Prozent der Kliniken stehen weiteren Konzentrationsprozessen in der Krankenhauslandschaft neutral gegenüber. 20 Prozent der Kliniken lehnen dies ab.

Die Möglichkeit, im Zuge des geplanten Umbaus der Klinikstrukturen kleinere Häuser in Regionale Gesundheitszentren mit sektorübergreifender Versorgung (Level II) umzuwandeln, sehen 38 Prozent der Krankenhäuser positiv. 37 Prozent geben an, dem neutral gegenüberzustehen und 25 Prozent beurteilen dies negativ.

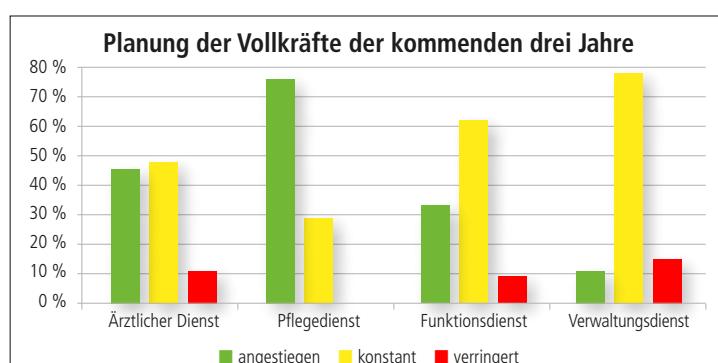
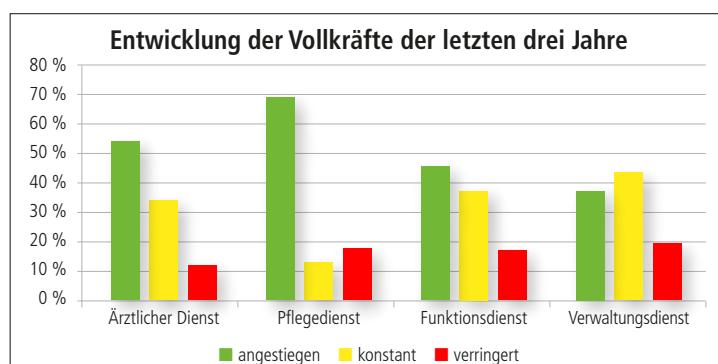
Die Krankenhäuser wurden um Auskunft gebeten, ob sie erwarten, unmittelbar vom bundesweit geplanten Umbau der Krankenhauslandschaft betroffen zu sein. 29,2 Prozent der Krankenhäuser gehen davon aus, dass es aufgrund der Reform zu einer Zusammenlegung ihres Krankenhauses mit anderen Krankenhäusern (auch anderer Träger) beziehungsweise der Zusammenlegung von Krankenhausstandorten kommt. 45,3 Prozent erwarten hingegen nicht, von einer Zusammenlegung betroffen zu sein. 25,5 Prozent der Krankenhäuser können dies noch nicht abschätzen. Darüber hinaus wurde abgefragt, ob die Kliniken davon ausgehen, infolge der Reform Krankenhausabteilungen beziehungsweise Leistungsbereiche zu schließen.

34 Prozent der Krankenhäuser erwarten, dass dies für sie zutreffen wird. 27 Prozent geben an, keine Schließungen vorzunehmen. Die Mehrheit (39 Prozent) der Krankenhäuser kann dies zurzeit noch nicht beurteilen.

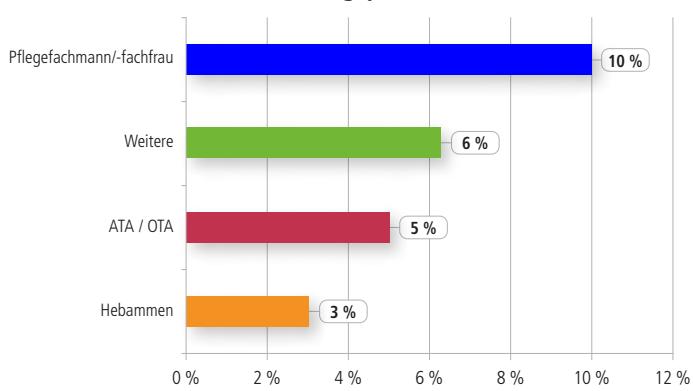
7. Entwicklung des Personals

Den Krankenhäusern ist es unter großen Anstrengungen gelungen, neues Personal zu gewinnen. Im Pflegedienst ist es 69 Prozent der Häuser gelungen, neues Personal einzustellen. Im ärztlichen Dienst waren 54 Prozent der Kliniken in der Lage, zusätzliche Arbeitskräfte zu gewinnen. Zudem wurde in etwas geringerem Umfang auch im Funktions- und Verwaltungsdienst benötigtes Personal aufgebaut.

Ein Großteil der Krankenhäuser beabsichtigt in den kommenden drei Jahren eine weitere Aufstockung des Personals: Der Schwerpunkt liegt hier weiterhin auf den Pflegekräften – rund 72 Prozent der Kliniken wollen die Anzahl der Vollkräfte im Bereich der Pflege erhöhen. Für den ärztlichen Dienst geben rund 43 Prozent der Krankenhäuser an, die Vollkräfte in den kommenden drei Jahren weiter ausbauen zu wollen. Der geplante Aufbau von zusätzlichem Personal wird



Anteil unbesetzter Ausbildungsplätze der letzten drei Jahre



wie zum Beispiel die Ausbildung zum Pflegefachmann/-frau oder zur Hebamme, sondern auch Ausbildungen wie zum Beispiel Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen. Zu den Ausbildungsberufen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gehören zudem Ergotherapeuten, Diätassistenten, Hebammen, Physiotherapeuten, Pflegefachkräfte, Krankenpflegehelfer, MTLA, MTRA, Logopäden, Orthoptisten und MFA.

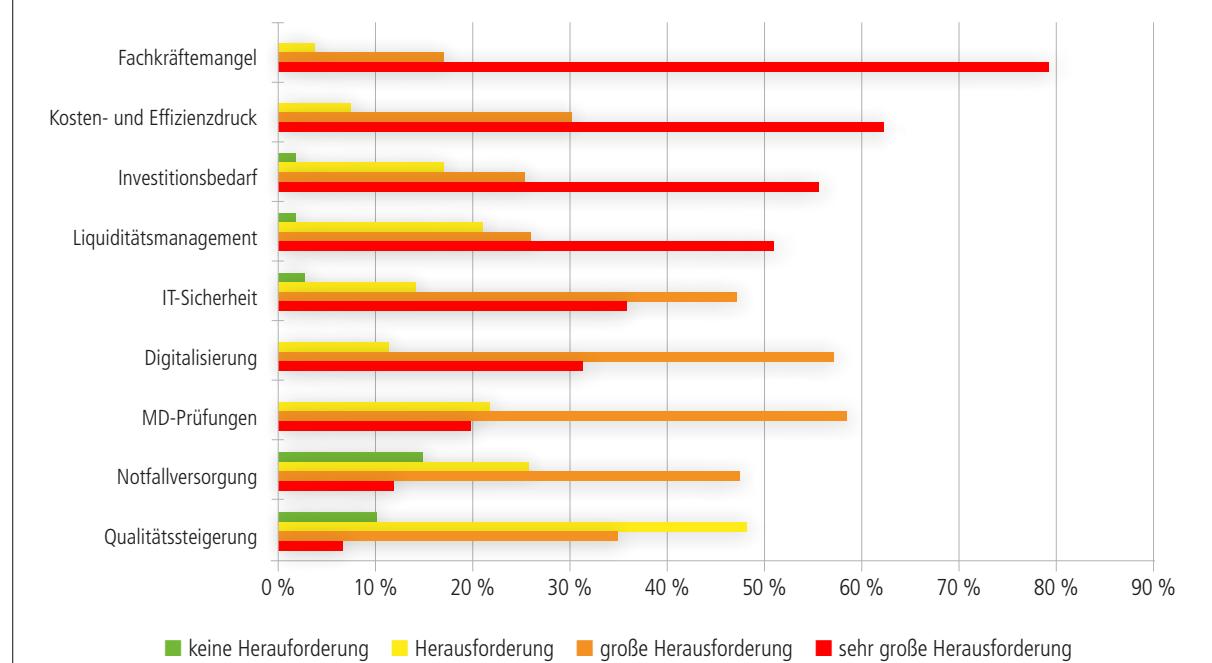
9. Herausforderungen

Wie bereits in den Vorjahren wurden die Krankenhäuser von der NKG danach gefragt, welche Herausforderungen sie in den kommenden drei Jahren zu bewältigen haben und welche Bedeutung sie den jeweiligen Themen beimessen. Hier zeigt sich erneut, dass der Fachkräftemangel von einer Mehrheit der Krankenhäuser als die perspektivisch größte Aufgabe betrachtet wird, die es zu lösen gilt. An zweiter Stelle folgt der zunehmende Kosten- und Effizienzdruck, den die Kliniken ebenfalls als sehr große beziehungsweise große Herausforderung bewerten. Weitere wesentliche Herausforderungen, mit denen sich die Krankenhäuser in den kommenden drei Jahren konfrontiert sehen, sind der bestehende Investitionsbedarf sowie das Liquiditätsmanagement.

10. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Lage der Krankenhäuser in Niedersachsen ist angesichts der inflationsbedingt hohen Sach- und Personalkostensteigerungen weiterhin angespannt bis kritisch. Gegenüber 2021 (dem Vorkrisenniveau) beträgt die Preissteigerung

Herausforderungen der kommenden drei Jahre



für die Krankenhäuser mit großen Anstrengungen verbunden sein. Für den ärztlichen Dienst geben 92 Prozent der Krankenhäuser an, dass die Stellenbesetzung schwierig oder sehr schwierig ist. Für den Pflegedienst trifft dies auf insgesamt 95 Prozent der Krankenhäuser zu. Der Fachkräftemangel stellt weiterhin ein erhebliches Problem für die Krankenhäuser in Niedersachsen dar.

8. Ausbildung und Arbeitsplatzattraktivität

Die Krankenhäuser in Niedersachsen bilden aktiv Nachwuchs aus, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. 89 Prozent der befragten Krankenhäuser geben an, Ausbildungsplätze anzubieten. Dies beinhaltet nicht nur die klassischen Ausbildungsberufe,

2023 bei den Sachkosten durchschnittlich 14 Prozent. Der Median für die Krankenhäuser liegt bei zwölf Prozent. Zum Teil geben Krankenhäuser an, von Sachkostensteigerungen gegenüber 2021 von bis zu 36 Prozent betroffen zu sein.

Darüber hinaus erwarten die Krankenhäuser 2024 zusätzliche Belastungen aufgrund von (tariflichen) Lohnkostensteigerungen beim Personal. Gegenüber (den verfügbaren Daten für) 2022 betragen die erwarteten Lohnkostensteigerungen durchschnittlich zehn Prozent. Der Median liegt ebenfalls bei 10 Prozent. Im Maximum rechnen Krankenhäuser für 2024 mit Lohnkostensteigerungen von bis zu 26 Prozent im Vergleich zu 2022. Die gesetzlich maximal mögliche Steigerung der Vergütungen liegt hingegen bei lediglich 5,13 Prozent.

Die wirtschaftliche Existenz der überwiegenden Mehrheit der Krankenhäuser ist – rein auf Basis der regulären Krankenhausfinanzierung – erkennbar gefährdet. 95 Prozent der befragten Krankenhäuser geben an, dass sie aktuelle Sach- und Personalkostensteigerungen nicht aus den regelhaften Erlösen der Patientenbehandlung finanzieren können. 73 Prozent der Krankenhäuser geben zudem an, dass sie in den vergangenen Jahren nicht in der Lage waren, ausreichende Rücklagen zu bilden, um die aktuellen Kostensteigerungen vorübergehend finanzieren zu können. Dies bedeutet, dass nahezu drei Viertel der Krankenhäuser bereits kurzfristig auf finanzielle Hilfe angewiesen sind. Dies zeigt, dass das bestehende System der Krankenhausfinanzierung nicht dazu geeignet ist, die wirtschaftlichen Negativfolgen von Krisenereignissen wie Pandemien oder inflationsbedingten Preisschocks sachgerecht und rechtzeitig abzufedern. Die Krankenhäuser in Niedersachsen gehen nicht davon aus, im Jahr 2024 unter den geltenden Bedingungen der Krankenhausfinanzierung auskömmlich wirtschaften zu können oder anderweitig eine hinreichende finanzielle Unterstützung zu erhalten. Eine deutliche Mehrheit von 73,6 Prozent der Krankenhäuser erwartet 2024 eine schlechtere wirtschaftliche Entwicklung. 23,6 Prozent der Kliniken gehen davon aus, dass sich ihre wirtschaftliche Situation gleichbleibend darstellen wird. Eine bessere wirtschaftliche Entwicklung erwarten nur 2,8 Prozent der Krankenhäuser.

Dies gibt insbesondere im Hinblick auf die anhaltende Kostenentwicklung und das bevorstehende Jahr 2024 Anlass zur Sorge. Unter diesen Rahmenbedingungen sehen – wenig überraschend – 60 Prozent der befragten Krankenhäuser ihre wirtschaftliche Existenz bis zum Wirksamwerden einer bundesweiten Krankenhausreform als gefährdet an. Dies ist äußerst bedenklich, da die Krankenhäuser grundlegende Zielen der Reform mehrheitlich positiv bis offen gegenüberstehen.

Das mit der Krankenhausreform verbundene Ziel einer stärkeren Konzentration von Krankenhäusern beziehungsweise Krankenhausstandorten etwa wird von 49 Prozent der befragten Krankenhäuser positiv beurteilt. 31 Prozent der Kliniken stehen weiteren Konzentrationsprozessen in der Krankenhauslandschaft neutral gegenüber. 20 Prozent der Kliniken lehnen dies ab. Knapp ein Drittel (29,2 Prozent) der Krankenhäuser gehen davon aus, dass es aufgrund der Reform zu einer Zusammenlegung ihres Krankenhauses mit anderen Krankenhäusern (auch anderer Träger) beziehungsweise der Zusammenlegung von Krankenhausstandorten kommt. 45,3 Prozent erwarten hingegen nicht, von einer Zusammenlegung betroffen zu sein.

Die Möglichkeit, im Zuge des geplanten Umbaus der Klinikstrukturen kleinere Häuser in Regionale Gesundheitszentren mit sektorübergreifender Versorgung (Level II) umzuwandeln, sehen 38 Prozent der Krankenhäuser positiv. 37 Prozent geben an, dem neutral gegenüberzustehen und 25 Prozent beurteilen dies negativ.

Es gibt aber auch deutliche Diskrepanzen zwischen zentralen von der (Bundes-) Politik formulierten Zielen der Krankenhausreform und den individuellen Erwartungen der Krankenhäuser.

Lediglich 15 Prozent der Krankenhäuser erwarten, dass das insbesondere von Bundesgesundheitsminister Prof. Lauterbach wiederholt erklärte Ziel einer verbesserten Behandlungsqualität für die Patientinnen und Patienten infolge der Krankenhausreform erreicht werden kann. 41 Prozent der Kliniken erwarten hingegen nicht, dass es aufgrund der bisherigen Reformpläne zu einer verbesserten Behandlungsqualität kommt. Insgesamt 44 Prozent der Krankenhäuser geben an, dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen zu können.

Auch das zweite zentrale Argument des Bundesgesundheitsministers für die Krankenhausreform – nämlich eine bessere Verteilung des knappen Klinikpersonals – spiegelt sich bisher nicht in den Erwartungen der Krankenhäuser wider. Nur 16 Prozent der Krankenhäuser gehen gegenwärtig davon aus, dass sich ihnen infolge der Reform bessere Perspektiven für die Gewinnung von Personal eröffnen werden. 45 Prozent der Kliniken geben an, diesbezüglich keine Verbesserung zu erwarten. Nicht abschätzen können dies zurzeit 39 Prozent der Krankenhäuser.

Angesichts der vorliegenden Umfrageergebnisse fordert die NKG die Bundes- und Landespolitik mit Nachdruck auf, die Situation der Krankenhäuser ernst zu nehmen und ihr Handeln danach auszurichten. Die weitere Akzeptanz sowie das Gelingen der geplanten Krankenhausreform können aus Sicht der NKG gewährleistet werden, indem die Krankenhäuser wirtschaftlich abgesichert werden und auf dieser Grundlage ein geordneter Umbau der Klinikstrukturen erfolgt. Dieser wiederum ist die zentrale Voraussetzung für eine auch künftig flächendeckende und hochwertige stationäre Versorgung der Patientinnen und Patienten in Niedersachsen.



Ein Entwurf der Künstlichen Intelligenz zur Visualisierung der Hitzeaktionsplanung im Innenstadtbereich



Anna Elligsen ist Referentin beim Niedersächsischen Städtetag



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag



Marina Karnatz ist Referentin beim Niedersächsischen Städtetag

Hitzeaktionspläne

von ANNA ELLIGSEN, DR. FABIO RUSKE UND MARTINA KARNATZ

I. Einleitung

In Zeiten des fortschreitenden Klimawandels sind Hitzewellen zu einer zunehmenden und intensiveren Herausforderung für Städte und Gemeinden geworden. Die steigenden Temperaturen stellen eine Belastung für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger dar und führen zu einer Vielzahl von Problemen wie Hitzeinseln, gesundheitlichen Problemen, erhöhtem Energieverbrauch und Schäden an der Infrastruktur. Um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen, gewinnen Hitzeschutzpläne für Kommunen an Bedeutung, denn auch Niedersachsen kämpft an allen Klimafronten, um die Bevölkerung zu schützen. Diese Pläne bieten den Rahmen für präventive Maßnahmen, Notfallvorkehrungen und die Förderung von Bewusstsein und Resilienz gegenüber extremen Hitzebedingungen. Dieser Beitrag soll der Bedeutung von Hitzeaktionsplänen in unseren Mitgliederkommunen Rechnung tragen und bei der Erstellung solcher Pläne Hilfestellung und Orientierung geben. Zur Vorbereitung dieses Artikels hatte die Geschäftsstelle mit NST-Umwelt-Info-Beitrag Nr. 81/2024 und Schreiben vom 13.3.2024 an Gesundheitsämter eine Mitgliederumfrage zur Hitzeaktionsplanung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfragen, so wie einer weiteren Befragung aus dem Jahre 2023, sind in diesen Artikel eingeflossen.

II. Allgemeine Informationen zu Hitzeaktionsplänen

Definition und Zweck

Ganz allgemein sind Hitzeaktionspläne gezielte Maßnahmen, die unter anderem von Kommunen entwickelt werden, um die negativen Auswirkungen von Hitzewellen auf die Bevölkerung zu minimieren. Ihr Zweck besteht in erster Linie darin, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger während extrem heißer Wetterbedingungen zu schützen. Umfasst sind in der Regel Frühwarnsysteme, Richtlinien für die öffentliche Gesundheit, Regelungen zum Management von akuten Hitzeereignissen und langfristige Hitzeschutzmaßnahmen, Aktionspläne für ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen (sogenannte vulnerable Personen wie beispielsweise Obdachlose, Kinder, im Freien Arbeitende) und Kommunikationsstrategien, um die Öffentlichkeit über Hitzegefahren zu informieren. In Niedersachsen ist die Erstellung der Hitzeaktionspläne keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Dennoch haben sich sehr viele Städte und Gemeinden dem Thema angenommen und konzipieren die Inhalte der Hitzeaktionspläne zum Schutz der Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Akteuren.

Strategien und Maßnahmen in Hitzeaktionsplänen

Bei den niedersächsischen Kommunen tragen insbesondere die folgenden Strategien und Maßnahmen dazu bei, die negativen Auswirkungen von Hitzewellen zu minimieren und die Resilienz der Bevölkerung und Gemeinden gegenüber extremen Hitzeereignissen zu stärken:

- Die Einrichtung von Frühwarnsystemen zur rechtzeitigen Warnung vor Hitzewellen.
- Die Bereitstellung von kühlen Aufenthaltsräumen für vulnerable Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, Kinder und Obdachlose.

- Aufklärungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Hitzegefahren und Maßnahmen zur Hitzeprävention.
- Die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und Beratung für Personen, die von Hitze betroffen sind.
- Eine Anpassung der städtischen Infrastruktur, um Hitzeinseln zu reduzieren und das städtische Mikroklima zu verbessern, zum Beispiel durch die Schaffung von Grünflächen und die Begrünung von Gebäuden, Schaffung von ausreichendem Sonnenschutz im Außengelände der städtischen Kindertagesstätten.

III. Bestandsaufnahme in Niedersachsen

Anlass der Hitzeaktionsplanung

Niedersachsen steht wie viele andere Regionen Deutschlands vor zunehmenden Herausforderungen im Umgang mit Hitze. Die steigenden Temperaturen während Hitzewellen verursachen insbesondere Gesundheitsrisiken für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen, Belastungen der Infrastruktur und Umweltauswirkungen, wie beispielsweise Schäden an Pflanzen und Bäumen. Zudem können Hitzeperioden die Wasserressourcen stark belasten.

Klimatische Besonderheiten und Vulnerabilität bestimmter Regionen in Niedersachsen gegenüber Hitze

Niedersachsen weist aufgrund seiner geografischen Lage und topographischen Besonderheiten verschiedene klimatische Gegebenheiten auf, die bestimmte Regionen anfälliger für Hitze machen, als andere. Unmittelbar an Flüssen und Gewässern, Bahntrassen oder Waldgebieten gelegene Kommunen können noch von Belüftung und Kaltluftströmen profitieren. Die Stadt Wilhelmshaven hat beispielsweise eine klimatisch günstige Lage durch den kühlenden Einfluss der Nordsee und damit in der Vergangenheit nur wenige Tage mit über 30 Grad Celsius gemessen. Besonders in urbanen Ballungsräumen entstehen dahingehenden Hitzeinseln, die zu extremen Temperaturen führen. Bebaute und besiedelte, besonders verdichtete Bereiche, wie zum Beispiel Innenstädte oder Gewerbegebiete sind extrem anfällig, die Hitze lange zu speichern. Dies betrifft größere Städte wie Hannover, Braunschweig und Oldenburg ebenso wie etwas Kleinere, zum Beispiel die Städte Soltau, Wunstorf, Hameln, Springe, Sarstedt oder Bad Pyrmont. In Bad Pyrmont ergab eine Klimaanalyse des vergangenen Sommers einen Temperaturunterschied der Innenstadt im Vergleich zum Umland um vier Grad Celsius.

Vorhandene Hitzeaktionspläne in niedersächsischen Städten und Gemeinden, eine Übersicht:

In Niedersachsen haben viele Kommunen wie die Städte Wolfsburg, Osnabrück und die Region Hannover bereits mit der Entwicklung von Hitzeaktionsplänen und vergleichbaren Planungen begonnen. Andere Kommunen haben mit Teilkonzepten oder Schwerpunktplanungen begonnen. So hat zum Beispiel die Stadt Göttingen mit dem „Stadtwascherhitzeplan“ oder ein Klimaschutzteilkonzept beschlossen, wie es auch in der Stadt Salzgitter der Fall ist. Die Stadt Emden arbeitet zurzeit an einem Klimaanpassungskonzept, um die Resilienz gegenüber dem Klimawandel nachhaltig zu erhöhen und eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.

Viele weitere Städte und Gemeinden haben häufig zwar noch keinen eigenen Hitzeaktionsplan, ergreifen dafür jedoch gezielte Einzelmaßnahmen. Trinkbrunnen in Planung oder Ausführung gibt es zum Beispiel in den Städten Soltau, Springe, Sarstedt oder Salzgitter. Zum weiteren Repertoire zählen die Bepflanzung mit schützendem Stadtgrün, ein effizienter Umgang mit (Regen-)Wasser, die Bereitstellung schattenspendender Elemente und Informationskampagnen, mit denen sich die Kommunen an die Bevölkerung richten kann. Die Stadt Oldenburg hat beispielsweise Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt, bei Neubauten eine klimaresiliente Infrastruktur mitgedacht und eine umfassende Infobroschüre erstellt. Die Region Hannover hat bereits 2018 ein umfassendes Klimaanpassungskonzept erarbeitet und darunter auch einen Leitfaden zur Erstellung von Hitzeaktionsplänen vorgestellt, mit dem sie ihren Kommunen beratend zur Seite steht. Die Stadt Göttingen erstellt Informationsmaterial (Flyer) zum Thema Trinkwasser und Hitzeschutz für Kindertagesstätten im Projekt „Fit fürs Leben“. Darüber hinaus ist ebenfalls in diesem Projekt ein Podcast zum „UV-Schutz im Familienalltag“ aufgenommen worden. Die Stadt Emden erstellt eine Liste mit „kühlen Orten“ auf einer Informationsseite im Internet, die über die Presse und Social Media verbreitet wird.

Die Stadt Salzgitter hat eine Reihe von Maßnahmen speziell für ältere Bevölkerung (Hitzeschutzplan 65+) entwickelt:

- Bereitstellung von Trinkwasser,
- Informationen über Merkblätter,
- Bildung einer Telefonkette mit Ehrenamtlichen („Hitzetelefon“) mit kostenloser Anrufservice,
- Schaffung von kühlen Orten/Cooling Räume,
- Vortragsreihe zum Thema Hitzeschutz,
- Nutzung von Warn-Apps.

IV. Entwicklung und Umsetzung/ Prozess der Erstellung: Beteiligte Akteure, Planungsphasen und Entscheidungsprozesse

Die Entwicklung ist ein kooperativer Prozess, der verschiedene Akteure aus Verwaltung, Gesundheitswesen, Umweltschutz und der Zivilgesellschaft einbezieht. Typische Beteiligte in kommunalen Behörden sind die Fachbereiche Gesundheit, Soziales, Umwelt, Bauen, Stadt- und Verkehrsplanung, Sicherheit und Ordnung, sowie Seniorenbüros und Heimaufsichtsbehörden. Insbesondere Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmanagerinnen und -manager tragen oft zur Planung etwas bei. Außerhalb der Gemeindeverwaltung treten auch die Landkreisebene, wie zum Beispiel in Osnabrück, oder umliegende Kommunen als zugehörige Planungsparteien auf. Außerhalb der kommunalen Verwaltungsebene sind Wohlfahrtsverbände, Apotheken, Kliniken, Ärzteschaft, Rettungswesen (Feuerwehr), Pflegeeinrichtungen, Interessenvertretungen der Bürgerinnen und Bürger sowie Experten für Klima- und Gesundheitsfragen ebenfalls gefragte Akteure, weil das Thema Hitzeschutz so vielschichtig ist.

Der Entwicklungsprozessprozess für einen Hitzeaktionsplan umfasst mehrere Planungsphasen, beginnend mit einer Bestandsaufnahme der lokalen Gegebenheiten und Risiken im Zusammenhang mit Hitze. Darauf aufbauend werden Ziele und Maßnahmen definiert, um die Vulnerabilität der Bevölkerung zu reduzieren und die Anpassung an Hitzewellen zu verbessern. Dem muss eine Abstimmung der Maßnahmen mit beteiligten Planungsbereichen folgen. Die Entscheidungsprozesse beinhalten die Abwägung verschiedener Interessen und Prioritäten sowie die Festlegung von Zuständigkeiten und Ressourcen für die Umsetzung der Hitzeaktionspläne.

V. Erfolge und Herausforderungen von Hitzeaktionsplänen in Niedersachsen

Erfolgreich waren niedersächsische Kommunen bislang vor allen mit der Entwicklung von Frühwarnsystemen. Durch gezielte Informationskampagnen werden die Bürgerinnen und Bürger über Hitzegefahren aufgeklärt und Verhaltenshinweise zur Hitzeprävention vermittelt. Die Bereitstellung von kühlen Aufenthaltsmöglichkeiten in öffentlichen Gebäuden und die Unterstützung durch die Städte und Gemeinden spielen ebenfalls eine große Rolle. Entscheidend ist eine zuverlässige Datenlage, um richtige Rückschlüsse ziehen zu können. Die Stadt Oldenburg sammelt Daten wie die Oberflächentemperaturen mittels Thermalbefliegung, die dann zur Entwicklung eines Stadtbaukonzepts geführt haben und einem „Masterplan Stadtgrün“ zugrunde liegen.

Es gibt aber auch einige Herausforderungen und Schwierigkeiten, die von einer durch verschiedene Krisen und vielen neuen Aufgaben häufig ausgelasteten Verwaltung bewältigt werden müssen. Eines der Hauptprobleme ist die Finanzierung und Förderung der Maßnahmen zur Hitzeprävention und -anpassung. Die Umsetzung von Hitzeaktionsplänen erfordert finanzielle Mittel. Die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung ist daher eine zentrale Herausforderung für die langfristige Wirksamkeit von Hitzeaktionsplänen. Da es sich nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, besteht auch kein finanzieller Ausgleich durch das Land Niedersachsen, was sinnvoll und wünschenswert wäre, denn die finanziellen Ressourcen und die damit einhergehende Ausstattung engen mancherorts den Spielraum für zusätzliche, freiwillige – gleichwohl wichtige – Aufgaben mitunter stark ein.

Weiterhin benötigen die Kommunen eine zusätzliche personelle Ausstattung vor Ort, um Hitzeschutzmaßnahmen zu entwickeln. Hierbei handelt es sich um entsprechend qualifizierte Fachkräfte (Klimaschutzmanagerinnen und -manager, Gesundheitswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Ärztinnen und Ärzte) sowie allgemeine Verwaltungskräfte, die zum Beispiel die Koordinierung und das Büromanagement übernehmen können.

Die Bewertung von Stärken und Schwächen bestehender Hitzeaktionspläne ist entscheidend, um Verbesserungspotenziale zu identifizieren und die Effektivität der Maßnahmen zur Hitzeprävention und -anpassung kontinuierlich zu steigern. Die von der Geschäftsstelle durchgeführte Umfragen unter den Mitgliedsstädten und -gemeinden hat ergeben, dass diese in der Hitzeaktionsplanung einen gesellschaftlichen Mehrwert sehen, insbesondere was die Attraktivitätssteigerung der Stadträume angeht. Durch die jährlich wiederkehrende Aktualität entsteht zudem ein kontinuierlicher Anlass zur Auseinandersetzung mit dem Thema Klimawandel und zur Weiterentwicklung (klima-) schützender Maßnahmen. Die Verwaltungen haben darüber hinaus den notwendigen Einfluss, benötigte Akteure zusammenzubringen und etablieren sich als verlässliches Kommunikationsmedium.

VI. Ausblick und Empfehlungen

Verbesserungspotenziale

Potenziale liegen derweil noch in der verstärkten Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern sowie relevanten Interessengruppen in den Planungs- und Umsetzungsprozess. Darüber hinaus ist eine regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit von Maßnahmen wichtig, um Schwachstellen zu identifizieren und Anpassungen vorzunehmen. Die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung durch das Land Niedersachsen und ausreichende personelle Ressourcen für die

Planung und vor allem für die Umsetzung von Hitzeaktionsplänen sind ebenfalls zwingend erforderlich, um langfristige Erfolge zu erzielen.

Möglicherweise können künftig mehr innovative Technologien und Forschungsergebnisse verwendet werden.

Bedeutung der übergreifenden Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren auf regionaler, kommunaler und staatlicher Ebene hat zentrale Bedeutung für den Erfolg niedersächsischer Hitzeaktionspläne. Nur durch eine enge koordinierte Zusammenarbeit können die vielfältigen Herausforderungen im Umgang mit Hitze gemeinsam bewältigt und effektive Maßnahmen zur Hitzeprävention und -anpassung umgesetzt werden.

Zukunftsperspektive Forschung und Politik

Für zukünftige Forschung und Politikgestaltung im Bereich der Hitzeanpassung in Niedersachsen kommt es auf unterschiedliche Parameter an. Dazu gehört die weitere Erforschung der Auswirkungen des Klimawandels auf das Klima und die Gesundheit der Bevölkerung in Niedersachsen, um fundierte Entscheidungen zu treffen und gezielte Maßnahmen zu entwickeln. Eine verstärkte Integration von Hitzeanpassung in kommunale und regionale Planungsstrategien ist erforderlich, um langfristige Resilienz gegenüber Hitzeereignissen zu schaffen. Die Förderung von Forschungsprojekten und Innovationen sowie der Austausch bewährter Praktiken auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sind weitere wichtige Aspekte, um die Hitzeanpassung in Niedersachsen voranzutreiben und bestenfalls lokal die Folgen des Klimawandels zu mildern.

D. Schlussfolgerung

Die Hitzeaktionspläne in Niedersachsen spielen eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung und Bewältigung der zunehmenden Herausforderungen durch Hitzewellen. Sie sind ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und tragen dazu bei, Niedersachsen auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Es besteht der Wunsch, dass das Land Niedersachsen die Kommunen bei dieser wichtigen freiwilligen Aufgabe finanziell unterstützt, um schneller und besser voranzukommen. Die Umsetzung erfordert neben viel Geld das Engagement und die Zusammenarbeit von Regierung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Umweltschutz, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Nur durch gemeinsame Anstrengungen können die Folgen des Klimawandels gemindert, die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert und eine lebenswerte Zukunft für alle in Niedersachsen sichergestellt werden. Ein großer Dank an alle, die sich bereits auf den Weg gemacht haben!

Energieforum Bad Bentheim ermöglicht Dialog für Fachleute und Bürgerschaft

Die Stadt Bad Bentheim arbeitet engagiert an den aktuellen Transformationsthemen für Kommunen. Sie ist aktiv im Netzwerk des NST-Projekts „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“, das vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gefördert wird. Konkrete Projekte Bad Bentheims sind die zukunftsfähige Gestaltung der örtlichen Infrastruktur, ein zentraler Ort mit regenerativer Energieversorgung und verbesserte Erreichbarkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad- und Fußwegen.

Bad Bentheim hat erfolgreich eine Bundesförderung für die kommunale Wärmeplanung beantragt. Die darin zu betrachtenden Projekte waren Grund für die Stadt, Beteiligte aus Wirtschaft, Vereinen und Verbänden sowie der Bürgerschaft zum Energieforum in das Burg-Gymnasium Bad Bentheim einzuladen.



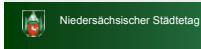
Dr. Volker Pannen erläuterte die Planungen zur Energiewende in Bad Bentheim

Aktuelle Informationen für Kommunen beim Fachdialog Kommunale Wärmeplanung

Zu Beginn des Tages hatten die Stadt, die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und der NST Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Wissenschaft und interessierten Unternehmen zu einem Fachdialog Kommunale Wärmeplanung eingeladen. In seiner Begrüßung führte Bürgermeister Dr. Volker Pannen zur Energiewende in Bad Bentheim aus. Nachhaltigkeit ist der Stadt besonders wichtig. Dazu sollen örtliche Potenziale aus Windenergie, Biogas und

Kommunaler Klimaschutz

- Grundlagen:
NKlimaG:
Klimaneutralität bis 2040
- Kommunale Querschnittsaufgabe:
Bauen
(z.B. Baugebiete)
- Pflichtaufgabe für
Kommunen
(Energieberichte und
Wärmeplanung)
- Energie
(z.B. Betrieb eigener Gebäude)
- Verkehr
(z.B. ÖPNV-Ausbau)



Niedersächsischer Landtag

Wasserstoffproduktion in die künftige Wärmeversorgung einbezogen werden. Ein Wärmenetz soll gemeinsam mit einer Wohnungsbaugenossenschaft entwickelt werden.

Für den NST beantwortete Projektleiter Uwe Sternbeck in einem Impuls die Frage, warum eine gemeinsame Bearbeitung der Transformationsthemen Klimaschutz, Wärme wende und Digitalisierung für Kommunen hilfreich ist. Die kommunale Daseinsvorsorge ist in den letzten Jahren immer mehr um Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ergänzt worden. So reicht es nicht mehr, Grundstücke leitungsgebunden mit Strom, Wasser und gegebenenfalls Erdgas zu erschließen.

Die umfassende Digitalisierung der kommunalen Services einschließlich der eigenen Infrastrukturen ist auch aufgrund des durch den demografischen Wandel hervorgerufenen einschneidenden Fachkräftemangel für Kommunen unumgänglich. Für viele Aufgaben werden künftig Echtzeitdaten erforderlich und zu verarbeiten. Kommunen haben sich bisher als soziale, wirtschaftliche und politische Systeme verstanden. Künftig müssten sie zusätzlich im Hinblick auf die digitale Infrastruktur ein Selbstverständnis als technologisches System entwickeln. Sternbeck nannte Beispiele wie die Visualisierung von Bebauungsplänen und Leitungsnetzen mit Digitalen Zwillingen sowie die automatisierte Steuerung von Abwärme nutzenden Techniken für die Gebäudeheizung. Für viele Aufgaben werden künftig Echtzeitdaten erforderlich und zu verarbeiten sein.

Anschließend trug Patrick Nestler (KEAN) zum aktuellen Stand der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) in Niedersachsen vor. Die Wärmewende ist wichtig, weil ein großer Teil der fossilen Energie hier verbraucht wird. Die KWP soll eine strategische Grundlage für den örtlichen Umstellungs- und Einsparprozess im Wärmebereich sein. Nestler leitete die kommunalen Pflichten zur Wärmeplanung für niedersächsische Mittel- und Oberzentren aus den Paragraphen 20 und 21 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) her. Dort ist auch die Pflicht zur Datenbereitstellung für Versorgungsbetriebe, Schornsteinfeger etc. geregelt. Zur notwendigen Erweiterung der Verpflichtung auch auf alle weiteren Kommunen, wie es das WPG fordert, ist eine Anpassung des NKlimaG notwendig, in dessen Zuge auch die Klärung der für Niedersachsen noch offenen Punkte aus dem WPG (z. B. Ablauf und Inhalte des vereinfachtes Verfahren) erfolgen wird.

Die konkreten Umstellungspflichten für einzelne Gebäude ergeben sich aus dem GEG, das mit dem WPG zeitlich abgestimmt ist.

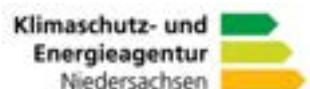
Nestler betont den strategischen Charakter der Kommunalen Wärmeplanung. Mit der Wärmeplanung sollen Eignungsgebiete für bestimmte Versorgungskonzepte im gesamten Gebiet der Kommune aufgezeigt und erste Umsetzungsmaßnahmen angestoßen werden. Wichtig sei eine Beteiligung der Akteure vor Ort. Die KWP kann auch interkommunal erarbeitet werden. Die gesetzlich verpflichteten Kommunen erhalten einen Kostenausgleich vom Land. Den ständig aktuellen Leitfaden und weitere Arbeitshilfen stellt die KEAN zur Verfügung und wirbt dafür, sich am Wettbewerb „Klimakommune“ zu beteiligen (siehe Links am Ende des Beitrages).

Praxisbeispiele aus Bad Bentheim und Damme

Im zweiten Teil des Fachdialogs stellten Michael Zier von evety und Sören Marquardt von DigiKoo Ideen, Potenziale und erste Entwicklungen der kommunalen Wärmeplanung für Bad Bentheim vor. Diese Unternehmen haben die Ausschreibung der Stadt

Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes 65%-EE Pflicht für Wärme

- > **Neubaugebiete:** 01.01.2024
- > **Bestandsgebiete:**
 - > Gebiete mit >100.000 EW ab dem 30.06.2026
 - > Gebiete mit ≤100.000 EW ab dem 30.06.2028
siehe § 71 Abs. 1 & 8 – GEG
- Übergangsfristen nach Heizungshavarie:
 - > Grundsätzlich: max. 5 Jahre
 - > Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungen: max. 13 Jahre
- Übergangsfristen unter Berücksichtigung der Wärmeplanung*:
 - > **Wärmenetze: max. 10 Jahre**
 - > **Wasserstoffnetz: bis 31.12.2044**



* Voraussetzungen, s. nächste Folie

gewonnen. Evety berät in energiewirtschaftlichen Fragen und DigiKoo bietet Kommunen und Versorgern digitale Lösungen an.

DigiKoo nutzt in seinem digitalen Zwilling öffentliche Datenquellen wie NEXIGA und örtliche Daten der Stadt. Damit werden Bestandsaufnahme und Potenzialanalyse als erste Phasen der Wärmeplanung erleichtert. Evety kann gemeinsam mit den Akteuren vor Ort daraus Versorgungskonzepte für ähnliche Gebiete und Gebietsabgrenzungen entwickeln. Damit sind dann Entscheidungen über die Wärmestrategie der Stadt möglich.

Klimaschutzmanager Roman Fehler erläuterte für die Stadt Damme deren Erfahrungen. Dort ist vor zehn Jahren die Energieeffizienz in den Blick genommen worden. Da die Sanierungsquote im Gebäudebereich in Deutschland nur bei einem Prozent liegt, aber bei 3,5 Prozent liegen müsste, um die Klimaziele zu erreichen, wollte Damme frühzeitig Anreize für Investitionen setzen. Dafür wurden für sechs Quartiere energetische Konzepte mit Hilfe des Förderprogramms KfW 432 erarbeitet, ein siebtes wird noch folgen. Roman Fehler bewertet das leider vom Bund nicht mehr bereitgestellte Förderprogramm als gute Möglichkeit, die Menschen zu motivieren, ihre Immobilien zu sanieren. Vorteile seien die Finanzierung des Sanierungsmanagements, der Effizienzsteigerung und des Ausbaus erneuerbarer Energien. Außerdem war die Förderung mit anderen Programmen wie Dorferneuerung kumulierbar. Damme hat für alle entwickelten Quartiere Sanierungssatzungen beschlossen. Damit können Eigentümer ihre Investitionen steuermindernd umsetzen. Über 100 Sanierungsverträge als rechtlicher Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung habe Damme mit Eigentümern abgeschlossen. Fehler räumt den hohen Arbeitsaufwand für die Aufstellung und Umsetzung von Quartierskonzepten ein.

Energie-Forum Bad Bentheim für Bürgerinnen und Bürger

Nach dem Fachdialog Wärmewende begrüßte Bürgermeister Dr. Volker Pannen die Besucher zum öffentlichen Teil des Energieforums. In einem Impuls zur Perspektive von Zukunftsinvestitionen für den Klimaschutz zeigte Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus von Schnutenhaus&Kollegen auf, welche enormes Investitionsniveau erreicht werden muss, um die Energiewende zu stemmen. Dieses stellt besonders für die Betreiber von Versorgungsnetzen eine große Herausforderung dar. Er stellte thesenartig dar, dass Wasserstoff in der Industrie und bei der Mobilität eine Rolle spielen kann, im Bereich der Wärme aber jedenfalls mittelfristig nicht. Hier müssten vorhandene Potenziale an Wärmequellen genutzt werden. Eine weitere Nutzung von Erdgas sei als Brückentechnologie aus seiner Sicht ebenfalls erforderlich.

Das Energie-Forum eröffnete den Bürgerinnen und Bürgern von Bad Bentheim am Nachmittag die Möglichkeit, sich zu Fragen zu zukünftigen Energieprojekten und Konzepten zu informieren. Dabei stellt die Auswahl einer zukunfts-fähigen und gleichzeitig den eigenen Bedürfnissen angepassten Heizmethode viele Eigentümer und Mieter vor große Herausforderungen. Welche Art der Heizung ist geeignet? Was macht man mit der alten Anlage? Welche (Energie-)projekte fördern in Bad Bentheim die Wärmewende? Wie können Bürgerinnen und Bürger mitmachen?

Über den Nachmittag verteilt gab es Fachvorträge und Fachdialoge, die zur Diskussion anregen sollten.

Parallel wurden in der Aula des Burg-Gymnasiums sowie zwei weiteren Räumen Konzepte und Strategien für den lokalen Klimaschutz, die Sektoren Geothermie, Wärme und Verkehr in der Stadt Bad Bentheim sowie lokale Energieprojekte in erneuerbaren Energien wie Bioenergie, Windparks oder Solaranlagen vorgestellt.

Weiterhin gab es Informationsstände von 20 Projektierenden und Verantwortlichen aus ganz Deutschland, die sich für die Energiewende in Bad Bentheim einsetzen.

Während der Kommunalen Wärmeplanung und auch der anschließenden Umsetzung von Projekten will die Stadt Bad Bentheim ihre Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise immer wieder regelmäßig informieren und aktiv einbinden.

ENERGIEFORUM BAD BENTHEIM		
10:00 - 10:30	10:30 - 11:00	11:00 - 11:30
Eröffnung und Rednerkette Eröffnung		
Eröffnung Dr. Jörn Schnutenhaus (Rechtsanwalt) und Rednerkette Wärmeplanung		
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode		
11:30 - 12:00	12:00 - 12:30	12:30 - 13:00
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode
13:00 - 13:30	13:30 - 14:00	14:00 - 14:30
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode
14:30 - 15:00	15:00 - 15:30	15:30 - 16:00
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode
16:00 - 16:30	16:30 - 17:00	17:00 - 17:30
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode
17:30 - 18:00	18:00 - 18:30	18:30 - 19:00
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode
19:00 - 19:30	19:30 - 20:00	20:00 - 20:30
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode
20:30 - 21:00	21:00 - 21:30	21:30 - 22:00
Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode	Wasserstoff: Wasserstoff als zukünftige Heizmethode

Weiterführende Links

Leitfaden Kommunale Wärmeplanung

Kommunale Wärmeplanung – Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (klimaschutz-niedersachsen.de)



Wettbewerb Klima communal 2024

Wettbewerb „Klima communal“ – Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (klimaschutz-niedersachsen.de)

Brüsseler Erklärung europäischer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Zum Start der belgischen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union haben am 24. Januar 2024 Vertreterinnen und Vertreter von Städten und Regionen eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Darin betonen sie die große Bedeutung der Städte für die Europäische Union und die Berücksichtigung dieses Umstands im weiteren politischen Prozess. Dies ist insbesondere im Jahr der Europawahl ein wichtiges Anliegen. Es besteht mittlerweile die Möglichkeit, die Erklärung digital zu unterzeichnen.

Der Deutsche Städtetag hat dankenswerter Weise eine Arbeitsübersetzung in deutscher Sprache herausgegeben, die nachstehend abgedruckt ist.

BRUSSELS DECLARATION OF EUROPEAN MAYORS

Eine zukunftsfähige europäische Politik

Unterzeichnet am 24. Januar 2024, Brüssel

Präambel

Erklärung, die unter der Schirmherrschaft des belgischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union ausgearbeitet und auf der hochrangigen Veranstaltung der europäischen Bürgermeister, die am 24. Januar 2024 von der Region Brüssel-Hauptstadt organisiert wurde, unterzeichnet wurde.

Das Jahr 2024 ist Europas entscheidendes politisches Jahr angesichts der Neubesetzung des Europäischen Parlaments und der Bildung eines neuen Kollegiums der Europäischen Kommission.

Wir, die Bürgermeister der Städte, die Präsidenten der Metropolregionen und die Vertreter der Städteverbände in ganz Europa, fordern mit dieser Erklärung alle europäischen Institutionen auf, in dem künftigen politischen Mandat 2024–2029 eine ehrgeizige und wirksame europäische Städtepolitik zu verfolgen.

Grundsätze für eine ehrgeizige europäische Städtepolitik

Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die derzeitigen Bausteine einer ehrgeizigen europäischen Städtepolitik zu bewahren und umzusetzen:

- Die **Neue Leipzig-Charta**, die von den Mitgliedstaaten als gemeinsamer Rahmen für die EU-Städtepolitik gebilligt wurde, als wichtiger Text, der die Arbeit sowohl der europäischen Institutionen als auch der Städte lenkt, um grüner, produktiver und gerechter zu werden;
- Die **Städteagenda für die EU** und insbesondere ihr einzigartiger Mehrwert und ihr Alleinstellungsmerkmal als eine Form der Multi-Level Governance der europäischen Städtepolitik und als ein Instrument, mit dem über städtische und territoriale Angelegenheiten gesprochen werden kann, bei deren Umsetzung die Städte wichtige Partner sind;
- Die von den Mitgliedstaaten gebilligte **Territoriale Agenda 2030** als Rahmen zur Förderung des territorialen Zusammensetzens in Europa und zur Gewährleistung, dass kein Ort zurückgelassen wird;
- Der **Europäische Green Deal** ist ein Paradigmenwechsel in der EU-Politik und -Wissenschaft und ein ehrgeiziges, vernetztes, innovatives und systemisches Ziel mit einem wichtigen städtischen Blickwinkel, bei dem Städte und Ballungsgebiete eine herausragende Rolle bei der Erreichung seiner Ziele spielen werden;
- Das **Neue Europäische Bauhaus** als wichtiger Ansatz für die Entwicklung erschwinglicher, inklusiver, nachhaltiger und schöner Lebensräume in Städten und Ballungsräumen.

Wir fordern eine ehrgeizige europäische Städtepolitik auf der Grundlage eines systematischen und stärker **strukturierten, verbindlichen Dialogs** zwischen den europäischen Institutionen und den Städten, eine wirksamere Einbeziehung der **städtischen, metropolitane und territorialen Dimensionen** in alle relevanten europäischen Politikbereiche, einen **Paradigmenwechsel** hin zu einem nachhaltigeren Modell und **eine stärkere Einbeziehung der Städte** und lokalen Gebietskörperschaften in die Entwicklung der europäischen Governance, Regulierung, Programme und Finanzierung. Bei der Umsetzung der Städtepolitik verpflichten wir uns, die **Grundwerte der EU** der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu achten und zu fördern.

Herausforderungen für eine ehrgeizige europäische Städtepolitik

Bis 2050 werden voraussichtlich 80 Prozent der europäischen Bevölkerung in städtischen Gebieten leben. Folglich müssen Städte und Ballungsräume jeder Größe eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der verschiedenen EU-Ziele spielen, die sich auf die entscheidenden Veränderungen hinsichtlich des Klimas und der biologischen Vielfalt sowie der Wirtschafts- und Sozialmodelle beziehen. Städte und Ballungsräume haben das Potenzial, einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Green Deals zu leisten, der das ehrgeizige Ziel der Klimaneutralität in Europa bis 2050 verfolgt.

Wir haben mehrere Herausforderungen identifiziert, die von den EU-Institutionen angegangen werden müssen, um Städten und Ballungsräumen zu ermöglichen, einen wirksamen Beitrag zu diesen gemeinsamen europäischen Zielen leisten zu können:

Die verstärkte Einbeziehung der lokalen Regierungen

Obwohl Städte und Ballungsgebiete mit den EU-Institutionen zusammenarbeiten möchten, ist das Subsidiaritätsprinzip als Mittel zur Ermöglichung eines sinnvollen Engagements oft unzureichend und führt häufig dazu, dass lokale Regierungen und lokale Vertreterinnen und Vertreter vom EU-Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden;

Ein anerkanntes Konzept des realen städtischen Wohlstands

Es gibt eine wachsende Tendenz zu glauben, dass Städte, insbesondere größere Städte, aufgrund ihres hohen BIP keine EU-Förderung benötigen. In Wirklichkeit zeichnen sich städtische Gebiete durch eine höhere Bevölkerungsdichte und eine größere Vielfalt an Bedürfnissen ihrer Bewohner aus, sind mit ständig wachsenden Umwelt- und Gesundheitsproblemen konfrontiert und haben folglich mit verschärften sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Ungleichheiten zu kämpfen, was den Bedarf an EU-Mitteln bestätigt;

Eine nachhaltige und langfristige Kohäsionspolitik

Die Kohäsionspolitik, die als langfristige Investitionspolitik zur Verringerung territorialer, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ungleichheiten konzipiert ist, wird zunehmend für andere kurzfristige Ziele oder Notfallmaßnahmen umgewidmet, die keinen Bezug zur Kohäsion haben;

Ein verstärktes Partnerschaftsprinzip

Eine zunehmende Tendenz ist die ineffektive oder fehlende Konsultation der lokalen Regierungen bei der Entwicklung und Zuweisung von EU-Mitteln oder, im Falle der Fazilität für Wiederaufbau und Resilienz (RFF), die Umgehung des Partnerschaftsprinzips. Dies birgt die Gefahr einer Nationalisierung der Fondsverwaltung und gefährdet die Entscheidungen zu lokalen Investitionsprioritäten;

Ein einheitlicher europäischer Ansatz für Städte

Im Laufe der Jahre hat die EU viele positive Maßnahmen für die Städte entwickelt, aber das Fehlen eines einheitlichen Konzepts und die jüngste Flut von europäischen Städtepolitiken, Initiativen und Instrumenten stiftet Verwirrung und belasten die Ressourcen der bereits unter Druck stehenden Städte;

Die durchgängige Berücksichtigung der städtischen Dimension

Diese Dimension wird auf EU-Ebene nur unzureichend berücksichtigt, indem die Auswirkungen auf die Städte sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Städte im Rahmen von Regulierungsinitiativen und -programmen der Europäischen Union häufig außer Acht gelassen werden;

Überwindung der Kluft zwischen Stadt und Land

Es besteht eine zunehmende Tendenz, ländliche und städtische Gebiete gegeneinander auszuspielen, obwohl sie auf der Ebene städtischen Gebiete funktional miteinander verflochten sind. Städte und metropolitanen Ballungsgebiete sollten vielmehr dabei unterstützt werden, metropolitanen Strategien in Zusammenarbeit mit den sie umgebenden stadtnahen und ländlichen Gebieten zu entwickeln und dabei die Rolle zu berücksichtigen, die diese Gebiete durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, wirtschaftlichen Aktivitäten und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Freizeit usw.) für die Einwohner innerhalb ihres funktionalen Stadtgebiets und darüber hinaus spielen.

Politische Prioritäten für das EU-Mandat 2024–2029

Wir unterstützen die Ziele der Neuen Leipzig-Charta für **gerechte, produktive** und **grüne** Städte. Innerhalb dieses Rahmens sind wir der Ansicht, dass die obersten Prioritäten für städtische Gebiete während der kommenden EU-Mandatsperiode folgende sein sollten:

- 1. Förderung des Rechts auf bezahlbaren, qualitativen und nachhaltigen Wohnraum;**
- 2. Bekämpfung sozialer und geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und Förderung der Inklusion;**

- 3. Bekämpfung des Klimawandels, Gewährleistung einer gesunden Umwelt und Wiederherstellung der Artenvielfalt;**
- 4. Entwicklung einer sicheren, integrativen und nachhaltigen Mobilität.**

Empfehlungen für das EU-Mandat 2024-2029

Um städtische Belange effektiver in alle relevanten europäischen Politikbereiche und Institutionen zu integrieren und die lokalen Regierungen stärker in die EU-Politik und Entscheidungsprozesse einzubinden, legen wir sechs konkrete Empfehlungen für die europäischen Institutionen vor:

1. Systematischer und stärker strukturierter, verbindlicher Dialog und Einbeziehung der lokalen Regierungen auf europäischer Ebene

- Einbindung der Städte und Ballungsgebiete vor der Verabschiedung europäischer Rechtsvorschriften durch eine aus ihren Vertretern zusammengesetzte Arena, die Empfehlungen aussprechen würde;
- Systematische Einbeziehung von Vertretern der Städte und Ballungsräume in alle von der Europäischen Kommission benannten einschlägigen Expertengruppen;
- Einbeziehung der Städte und Ballungsgebiete in die Ausarbeitung des städtepolitischen Programms der jeweils nächsten EU-Ratspräsidentschaft;
- Einbindung der Städte und Ballungsräume in die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und des Europäischen Green Deal als wirksames Mittel zur Erreichung der Ziele eines gerechteren, grüneren und integrativeren Europas;
- Einrichtung eines Systems, in dem die EU-Institutionen über die Art und Weise berichten müssen, in der sie Städte und Ballungsgebiete in den EU-Entscheidungsprozess einbezogen haben.

2. Bessere Integration und Koordinierung der städtischen Angelegenheiten auf europäischer Ebene

Europäisches Parlament

- Einrichtung eines Unterausschusses für städtische Angelegenheiten.

Rat der Europäischen Union

- Einbeziehung der verschiedenen Zusammensetzungen des Rates der EU in städtische Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere in die thematischen Aktionspläne, die sich aus der Städteagenda für die EU ergeben;
- Sicherstellen, dass ehrgeizige städtepolitische Maßnahmen in der strategischen Agenda 2024-2029 der EU, die im Juni 2024 angenommen werden soll, zu einer Priorität werden.

Europäische Kommission

- Ernennung eines Vizepräsidenten für lokale, städtische, metropolitanen und regionalen Angelegenheiten mit einem präzisen Schwerpunkt und einem ortsbezogenen Mandat, der in der Lage ist, horizontal zu arbeiten, um die Arbeit und Methode der Städteagenda für die EU zu koordinieren und mit anderen relevanten europäischen Initiativen abzustimmen;
- Stärkung der Rolle der Generaldirektion REGIO der Europäischen Kommission als zentralem Akteur für eine bessere Koordinierung der Arbeit der europäischen Institutionen für Städte und metropolitanen Ballungsgebiete, wobei eine enge Verbindung zur Kohäsionspolitik und zu den Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und deren Komplementarität zu gewährleisten ist;
- Verstärkung der Wirkung der EU-Städteagenda durch Aufnahme ihrer Maßnahmen in das jährliche Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission.

Europäischer Ausschuss der Regionen:

- Sicherstellung der besseren Vertretung der Städte und metropolitanen Ballungsgebiete;
- Änderung des Namens in „Europäischer Ausschuss der Regionen und Städte“.

3. Städtefreundlichere EU-Regulierung

- Einbindung der zwischenstaatlichen Ebene (Rat für städtische Angelegenheiten und Rat für territorialen Zusammenhalt) in den Entscheidungsprozess für europäische Verordnungen und Richtlinien, die Auswirkungen auf städtische Gebiete haben;
- Systematisierung des Einsatzes des Instruments der territorialen Bewertung bei neuen Regulierungen, die sich auf Städte und Ballungsräume auswirken, und Schaffung neuer Instrumente zur Stärkung der städtischen Prüfung von EU-Rechtsetzungsvorschlägen, aufbauend auf den Erfahrungen, die der Europäische Ausschuss der Regionen in diesem Bereich gesammelt hat;

- Einrichtung einer regelmäßigen Feedback-Schleife, die es den Städten und Ballungsgebieten ermöglicht, mitzuteilen, was auf lokaler Ebene funktioniert und was nicht, um die neuen Verordnungen zu verbessern;
- Erhöhung der Wachsamkeit der Europäischen Kommission in Bezug auf die Marktregulierung, insbesondere im Wohnungssektor, indem sie sowohl in Bezug auf die Vorschriften für staatliche Beihilfen als auch auf die Vorschriften für spekulative Investitionen im Wohnungsbau tätig wird.

4. Besser zugängliche und städtefreundliche EU-Fördermittel

- Städten und Ballungsräumen ermöglichen, ihre Investitionslücken zu verringern, und unterstützen bei ihren langfristigen öffentlichen Investitionen in den Bereichen Klimaschutz und -anpassung und gerechter Übergang, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Mobilität, Digitalisierung, Wohnen und sozialer Zusammenhalt;
- Unterstützung einer Kohäsionspolitik für alle Regionen, Städte und Ballungsräume als langfristige Entwicklungspolitik, die auf den Grundsätzen der geteilten Verwaltung, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance beruht und den europäischen Verwaltungsaufwand reduziert;
- Aufnahme einer obligatorischen Zweckbindung für Städte in alle einschlägigen EU-Programme für die Zeit nach 2027 und Anerkennung der Besonderheiten von Städten und städtischen Gebieten im Hinblick auf die Zuweisung und Umsetzung von EU-Mitteln sowie die Inanspruchnahme von EIB-Finanzierungen;
- Bereitstellung von EU-Mitteln, um die Zusammenarbeit zwischen Städten zu verstärken und die Kapazitäten von Städten und Ballungsgebieten zu verbessern, damit sie europäische Programme, Fördermittel und Finanzierungen verstehen und nutzen können.

5. Förderung der metropolitanen Governance

- Entwicklung einer zukunftsorientierten EU-Vision für städtische Gebiete, neben der langfristigen Vision der Europäischen Kommission für die ländlichen Gebiete der EU, die von den EU-Institutionen unterstützt wird und die die Realität der metropolitanen Ebene anerkennt;
- Einbeziehung einer städtischen, metropolitanen und territorialen Dimension in alle relevanten Politiken und Programme der EU für die Zeit nach 2027;
- Förderung der Entwicklung eines metropolitanen Monitorings und von Strategien für funktionale städtische Gebiete, indem die Zusammenarbeit zwischen Städten und den sie umgebenden stadtnahen und ländlichen Gebieten wirksam unterstützt wird;
- Anerkennen und Stärken der Rolle der städtischen und metropolitanen Gebiete in grenzüberschreitenden Gebieten, da sie vor besonderen Herausforderungen stehen.

6. Paradigmenwechsel: Anstreben eines neuen nachhaltigen Modells, das geeignete Indikatoren enthält und den Übergang zu gerechten, produktiven und grünen Städten ermöglicht

- Bekräftigung der Unterstützung der SDGs und ihrer Indikatoren, insbesondere des „SDG 11 über integrative, sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Städte“, und der internationalen Verpflichtungen der EU, die mutige sozioökonomische und ökologische Veränderungen sowie die Zusammenarbeit zwischen allen Regierungsebenen erfordern;
- Unterstützung von Städten und Ballungsräumen durch den Ausbau ihrer Kapazitäten und Fähigkeiten zur Umsetzung der SDGs, der internationalen Verpflichtungen der EU und der EU-bezogenen Vorschriften auf lokaler Ebene;
- Verstärkung der Erhebung europäischer Statistiken auf den relevanten räumlichen Ebenen und Entwicklung europäischer Standardindikatoren, die über das Bruttoinlandsprodukt (BIP) hinausgehen und besser auf die Gegebenheiten städtischer Gebiete abgestimmt sind (Umweltindikatoren, soziale Indikatoren, Indikatoren für das Wohlergehen usw.);
- Nutzung dieser Indikatoren zur Messung der Leistung der städtischen Gebiete, zur Festlegung der Zuweisung europäischer Mittel und zu ihrer Einbindung in den Rahmen des Europäischen Semesters.

Die Region Brüssel-Hauptstadt wird sich während der belgischen EU-Ratspräsidentschaft und darüber hinaus für diese Empfehlungen einsetzen und dafür werben.

Unterzeichner

Europäische Städtenetzwerke
Europäische Städte und Ballungsgebiete

Kontakt

Belgische EU-Ratspräsidentschaft 2024 – Koordinierungsteam Stadtpolitik bei perspective.brussels:
europe@perspective.brussels

Sitzung des Arbeitskreises der Stadt-kämmerer am 12. April 2024 in Nordhorn

Mitte April traf sich der Arbeitskreis der Stadt-kämmerer zu seiner ersten Sitzung in diesem Jahr in Nordhorn. Diskutiert wurden aktuelle Themen wie die Umsetzung der Grundsteuerreform, die Frage der Konnexitätsrelevanz der geplanten NBauO-Novelle mit Blick auf den geplanten Entfall der Stellplatzpflicht oder die Notwendigkeit einer Regelung des sogenannten Konzernkredits.



Sichtlich schwer fiel den Beteiligten der Abschied vom bisherigen Arbeitskreisvorsitzenden, dem Ersten Stadtrat und Kämmerer der Stadt Wolfenbüttel, Knut Foraita, der mit viel persönlichem Engagement in den Verband hineingewirkt hat. Zum neuen Vorsitzenden wählte der Arbeitskreis den Ersten Stadtrat und Kämmerer der Stadt Göttingen, Christian Schmetz.

Ein Dank aus der Geschäftsstelle geht an die Stadt Nordhorn und insbesondere ihren Ersten Stadtrat und Kämmerer Markus Schlie für die Ausrichtung nebst Vorabendprogramm.



Terminankündigung: 6. Ratsmitgliederkonferenz am 29. Oktober 2024

Die nächste Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städetages findet am 29. Oktober 2024 ab 17:00 Uhr als Videokonferenz statt. Präsident Frank Klingebiel (Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter), Vizepräsident Jürgen Krogmann (Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg) und Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning laden schon jetzt herzlich dazu ein. Alle Mitglieder der Räte der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden sollten sich den Termin freihalten.

Aufgrund des großen Erfolges der letzten Ratsmitgliederkonferenzen in Online-Form wird dieses Format beibehalten.

Auch für dieses Jahr hat **Ministerpräsident Stephan Weil MdL** seine Teilnahme zugesagt. Er wird über aktuelle kommunale relevante Themen der Landespolitik berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Ratsmitgliederkonferenzen finden in den Jahren statt, in denen es keine Städteversammlung gibt. Geschäftsstelle und Präsidium des Verbandes werden die Veranstaltung in den nächsten Monaten thematisch weiter vorbereiten. Die Einladung wird rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt werden.



FOTO: NIEDERSÄCHSISCHE STAATSKANZlei/RAINER JENSEN



Von links: Nadine Pfeiffer, Seelze; Axel Brockmann, Verden; Uwe Santjer, Cuxhaven; Martin Feller, Bad Bevensen; Erik Homann, Seesen; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Katharina Pötter, Osnabrück; Elke Kentner, Peine; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Daniela Behrens, Ministerin für Inneres und Sport; Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig; Frank Klingebiel, Salzgitter; Dieter Krone, Lingen (Ems); Birgit Strangmann, Osnabrück; Suse Laue, Syke; Claudio Griese, Hameln; Markus Honigfort, Haaren (Ems); Torsten Rohde, Osterholz-Scharmbeck; Jutta Dettmann, Melle; Werner Schräer, Haselünne; Kristian Kater, Vechta; Jürgen Markwardt, Uelzen; Sabine Michalek, Einbeck; André Wiese, Winsen (Luhe); Dr. Kirsten Hendricks, Geschäftsstelle.

261. Sitzung des Präsidiums am 4. April 2024 in Oldenburg

Die 261. Sitzung des Präsidiums fand am 4. April 2024 in Oldenburg statt. Als Guest war die Ministerin für Inneres und Sport eingeladen und hat den Präsidiumsmitgliedern zu den aktuellen kommunalpolitischen Themen Rede und Antwort gestanden. Intensiv diskutiert wurde bspw. über das Fluchtgeschehen und dort insbesondere über die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete. Das Präsidium sprach sich in diesem Zusammenhang einstimmig dafür aus, dass das Land die Bezahlkarte für Geflüchtete für alle Kommunen einheitlich, gesetzlich und verbindlich einführt. Intensiv diskutiert wurde mit der Ministerin auch über die Novelle zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz, die kommunalen Finanzen sowie die Ermöglichung einer leistungsorientierten Bezahlung für kommunale Beamtinnen und Beamte.

Im Anschluss an das Gespräch mit der Ministerin befasste sich das Präsidium mit der Verteilung von Bundesmitteln zur Kompensation von flüchtlingsbedingten Kosten der Kommunen, notwendigen Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (in diesem Zusammenhang sprach sich das Präsidium gegen ein Ruhen des kommunalen Mandats aus), der Krankenhausreform, der Tourismusförderung, der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung, dem Startchancen-Programm sowie der aktuellen Novelle der Niedersächsischen Bauordnung.

Am Vorabend hatten die Mitglieder des Präsidiums die Gelegenheit, das WindLab der Universität Oldenburg zu besuchen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Oldenburg für ihre Gastfreundschaft.

Sitzung des Arbeitskreises der Steueramtsleiterinnen und Steueramtsleiter am 10. April 2024 in Göttingen

Mit über 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Niedersachsen zur Sitzung in Göttingen hat sich der Arbeitskreis als Austauschplattform, Wissensbank und Praktikerschmiede etabliert.

Einstimmig wurde Mandy Thomas, Leiterin des Fachdienstes Steuern und Abgaben der Stadt Göttingen, zur neuen Vorsitzenden des Arbeitskreises gewählt. Ebenfalls einstimmig fiel die Wahl des Stellvertreters Kai Hanelt, Bereichsleiter Abgaben im Fachdienst Finanzen der Stadt Osterode am Harz, aus.

Die Bandbreite der Themen von Grundsteuerreform, Gewerbesteuer/-zerlegung über kommunale Aufwandsteuern bis Umsatzsteuer und Digitalisierung von Steuerverfahren zeigt die abgabenrechtliche Vielfalt, welcher sich die Verwaltungen täglich stellen müssen. Der Arbeitskreis des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages diskutiert neben den formalen Regelungen auch die Praxisanwendung; ein Erfahrungsaustausch, der in Zeiten stetiger Regelungsänderungen und -dichte in diesem Format unverzichtbar ist.

AK Tourismus in der Stadt Goslar

Altstadt, Kaiserpfalz, Marktplatz, Rammelsbergbaumuseum, Tonnengewölbe, Kirchen, UNESCO-Weltkulturerbe – von den touristischen Highlights der Stadt Goslar konnte sich der Arbeitskreis Tourismus vor Ort ein Bild machen und zeigte sich hellauf begeistert. Ein besonderes Ereignis war die Besichtigung des Rammelsbergbaumuseums.

Auf Einladung der Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner kam der Arbeitskreis zu seiner 114. Sitzung zusammen. Etwa 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zusammen und diskutierten neben der aktuellen Situation auch touristische Vorhaben.

Der Arbeitskreis Tourismus des Niedersächsischen Städttages ist eine wichtige Plattform insbesondere für den Austausch von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Tourismusverantwortlichen, Ideen und Strategien im Bereich des Tourismus. Vertreter verschiedener Städte Niedersachsens kamen zusammen, um Herausforderungen zu diskutieren, Chancen zu erkennen und gemeinsame Ziele für die Förderung des Tourismus in der Region zu setzen.

Schwerdtner: „Wir sind begeistert, unsere Kollegen aus ganz Niedersachsen in unserer schönen Stadt willkommen zu heißen. Diese Tagung bietet eine wertvolle Gelegenheit, um voneinander zu lernen, Strategien zu teilen und gemeinsam die Zukunft des Tourismus in unseren Städten zu gestalten.“

Einen besonderen Platz nahm der durchgeführte Bürgerentscheid ein. Die Wahlberechtigten stimmten am 7. April 2024 mehrheitlich für die finanzielle Beteiligung der Stadt am Bau der Veranstaltungshalle. Das Abstimmungsergebnis wurde hiernach wie folgend ermittelt: Von 39 431 Wahlberechtigten stimmten 14 811 Wählerinnen und Wähler ab. Damit lag die Wahlbeteiligung bei 37,56 Prozent. Bei 38 ungültigen Stimmzetteln waren damit 14 773 Stimmzettel gültig. Davon entfielen 6732 Stimmen auf „Ja“ und 8041 Stimmen auf „Nein“. Der Abstimmungsausschuss hat festgestellt, dass das notwendige Quorum in Höhe von 20 Prozent der Wahlberechtigten der vorherigen Kommunalwahl des Jahres 2021 – das waren seinerzeit 40 094 Wahlberechtigte – nicht erreicht wurde.



SCHRIFTTUM

Welche Jugendhilfe brauchen Jugendliche?

Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg, 88 Seiten, 14,50 Euro, ISBN 978-3-7841-3702-5

Armut, Einsamkeit, Geschlechtsidentitäten, Flucht, Digitalisierung, Extremismus, Inklusion, „Klimaangst“: die Lebens- und Problemlagen Jugendlicher wandeln sich und erfordern spezifische Angebote der Jugendhilfe. In diesem Themenheft werden die Anforderungen an die Jugendhilfe erörtert und innovative Ansätze aus der Praxis vorgestellt.

Inhalt

- **Sabine Walper** – Jugendliche mit Armutserfahrungen: Welche Unterstützung kann Jugendhilfe leisten?
- **Michael Borg-Laufs** – Soziale Vereinsamung und psychische Belastungen: Wie kann Jugendhilfe betroffene Jugendliche erreichen?

- **Udo Seelmeyer, Nina Rehme** – Digitalität: neue Zugänge und Arbeitsformen in der Jugendhilfe
- **Sina Maria Nietz** – Phänomenübergreifende Extremismusprävention – Ansätze für die Jugendhilfe
- **Melanie Groß** – Intersektionale Mädchenarbeit und Intersektionale Soziale Arbeit – Herausforderungen und Ausblicke
- **Christine Lohn** – Jung. Geflüchtet. Angekommen? Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe für geflüchtete junge Menschen
- **Noemi Heister, Helen Ghebremicael** – Orte der Partizipation und Selbstbestimmung schaffen: inklusive Kinder- und Jugendarbeit
- **Peter Komhard** – Platz für Jugendliche im öffentlichen Raum: sozialraumorientierte Planung in Esslingen
- **Willibald Neumeyer** – „Klimaangst“ bei Jugendlichen – Klimaschutz in der stationären Jugendhilfe

Ausübung eines Vorkaufsrechts – Ratszuständigkeit

Leitsätze

1. Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB setzt einen wirksamen Beschluss der Vertretung voraus.
2. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 58 Abs. 1 NKomVG auf den Verwaltungsausschuss bedarf einer gesetzlichen Grundlage.
3. Eine rechtmäßige Entscheidung der Vertretung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts zugleich mit den Beschlüssen zum kommunalen Haushaltsplan erfordert mindestens die Ausweisung des konkreten Kaufgegenstands und des konkreten Kaufpreises im Haushaltsplan. Es reicht nicht aus, wenn in der Haushaltssatzung ausreichende Mittel zum Erwerb von Grundstücken bereitgestellt wurden.

VG Hannover, Urteil vom 18.12.2023 – 12 A 4154/21 –

Sachverhalt

Der Kläger wendet sich gegen die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Nach dieser Vorschrift steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgte auf der Grundlage folgender Beschlüsse:

Bereits vor Kaufvertragsabschluss vom 2.11.2020 hatte der Rat der Beklagten mit Beschluss vom 14.9.2020 entscheiden, dass das Flurstück „nach Möglichkeit im Rahmen des Vorkaufsrechts“ erworben werden sollte, dass die Kosten für einen möglichen Grund-erwerb – zusammen mit dem Erwerb für ein weiteres Grundstück zu insgesamt 221 000 Euro – im Nachtragshaushalt bereitgestellt würden und dass „über die tatsächliche Ausübung des Vorkaufsrechts ... der Verwaltungsausschuss zu entscheiden“ habe. Am selben Tag hatte der Rat der Beklagten auch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 beschlossen. Im zugehörigen Nachtragshaushaltsplan waren unter der „Buchungsstelle 52.1.01/5005. 7821000 Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“ 267 000 Euro veranschlagt worden. Weiterhin enthielt der Nachtragshaushaltssatzung den konkretisierenden Hinweis „Mittel für Grunderwerb 1., OS 305/2019, Ratsbeschluss vom 17.2.2020, Erwerb Baulandreserve“. Nach Anzeige des Kaufvertragsabschlusses durch den Notar vom 5.11.2020 (der tatsächliche Kaufpreis lag über dem im Beschluss vom 14.9.2020 angenommenen) beschloss der Verwaltungsausschuss der Beklagten, dass die Verwaltung beauftragt werde, das Vorkaufsrecht für die Flurstücke 273/1 und 272 der Flur 1 der Gemarkung G. auszuüben, und dass die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 54 000 Euro im Haushalt 2021 bereitgestellt würden. Am 14.12.2020 beschloss der Rat der Beklagten die Haushaltssatzung 2021 und den zugehörigen Haushaltsplan.

Aus den Gründen

Das VG Hannover entschied zugunsten des Klägers. Es hielt den angefochtenen, das Vorkaufsrecht ausübenden Bescheid für rechtswidrig, weil dem ein rechtswidriger Beschluss des nicht zuständigen Verwaltungsausschusses der Beklagten zugrunde lag. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Gemäß§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt die Vertretung – hier der Rat – ausschließlich über die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts stellt nach der Ansicht der 12. Kammer eine solche Verfügung über Vermögen der Kommune dar. In der Entscheidung heißt es:

„Das gemeindliche Vorkaufsrecht wird zum Ankauf eines Grundstücks ausgeübt und auch der Ankauf eines Grundstücks – obwohl nur die Veräußerung und die Belastung explizit genannt sind – stellt eine Verfügung über das Vermögen der Kommune dar [...], mit der das Sachvermögen der Kommune um den konkreten Kaufgegenstand vermehrt und zugleich das Geldvermögen der Kommune reduziert wird. Die zum Oberbegriff „Verfügung über das Vermögen der Kommune“ genannten Beispiele führen nicht zu einer Eingrenzung oder Konkretisierung der Zuständigkeit. Die Aufzählung ist weder abschließend noch hat sie die Funktion einer Benennung von Regelbeispielen, da weder nach der Art der Geschäfte noch nach der Bedeutsamkeit eine Regel zu erkennen ist [...]. Die Vorschrift unterscheidet auch nicht zwischen vermögensmehrrenden und vermögensmindernden Verfügungen [...], weshalb der Hinweis der Beklagten auf den Zugewinn des Grundstücks, welches im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts erlangt wird, ins Leere geht. Vielmehr meint der Begriff der Verfügung jede körperschaftsinterne verbindliche Entscheidung über die rechtsgeschäftliche Veränderung des Vermögens der Kommune und auch nicht lediglich sachenrechtliche Verfügungsgeschäfte im Sinne des Zivilrechts [...]. Soweit in der Literatur demgegenüber teilweise vertreten wird, § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG betreffe nur Verfügungen über das Sachvermögen der Kommune, da die Vertretung der Kommune über die Verwendung der Haushaltsmittel bereits mit dem jeweils gültigen Haushaltsplan entschieden habe [...], überzeugt diese Auffassung die Kammer nicht. Der Wortlaut des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ist um fassender und eine einschränkende Auslegung ist weder von der Systematik noch vom Zweck der Norm gedeckt. Etliche der Entscheidungen, die nach§ 58 Abs. 1 NKomVG in die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung fallen, setzen die Bereitstellung von Haushaltsmitteln voraus, wie beispielsweise die Errichtung, Gründung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von Unternehmen, von kommunalen Anstalten und von Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsrechts (Nr. 11), die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (Nr. 12), die Vergabe von Darlehen (Nr.14) und die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben (Nr. 19). Würde der Beschluss der Vertretung über den Haushaltsplan ausreichen, wären alle diese Zuständigkeitsregelungen überflüssig. Dazu zielt § 58 Abs. 1 NKomVG erkennbar darauf ab, dass die wesentlichen Entscheidungen über das Vermögen der Kommune – oberhalb einer festzulegenden Bagatellgrenze – durch die Vertretung getroffen werden, woraus zwingend folgt, dass auch über die konkrete Verwendung der Gelder, die in den Haushaltstiteln abstrakt zur Verfügung gestellt werden, die Vertretung – der Rat – zu entscheiden hat.“

Auch das Argument der Beklagten, der Rat habe mit seinem Beschluss vom 14.9.2020 bereits die maßgebliche Entscheidung über das „Ob“ der Ausübung des Vorkaufsrechts getroffen, hielt die Kammer nicht für überzeugend:

„Der Rat hatte gerade nicht entschieden, dass das Vorkaufsrecht zu jedweden Konditionen ausgeübt werden sollte. Er hatte lediglich beschlossen, dass die betroffenen Grundstücke „nach Möglichkeit“ im Rahmen des Vorkaufsrechts erworben werden sollten und

die Entscheidung „über die tatsächliche Ausübung des Vorkaufsrechts“ an den Verwaltungsausschuss delegiert. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hätte der Rat den Bürgermeister nach der Anzeige der Kaufverträge nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts anweisen können.“

Nach der Ansicht der Kammer konnte der Rat seine Entscheidungsbefugnis auch nicht rechtmäßig auf den Verwaltungsausschuss übertragen:

„Dem Beschluss des Rates vom 14.9.2020, dass über die tatsächliche Ausübung des Vorkaufsrechts der Verwaltungsausschuss entscheiden solle, fehlte es an der gesetzlichen Grundlage. Nach dem Vortrag der Beklagten hatte der Rat den Beschluss getroffen, weil zu befürchten gewesen sei, dass die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertragsschlusses nicht eingehalten würde, da der Rat nur alle zwei bis drei Monate zusammenkomme. Auch diese Sorge um die drohende Versäumung der Frist des § 28 Abs. 2 BauGB eröffnete jedoch keine Möglichkeit, die gesetzlichen Zuständigkeiten zu ändern. Vielmehr ist eine Übertragung von Zuständigkeiten nach § 58 Abs. 1 NKomVG auf ein anderes Organ der Kommune ausgeschlossen [...]. Aus dem Umstand, dass dem Rat per Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen sind, folgt, dass diese Zuständigkeiten auch nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung delegiert werden dürfen [...]. Eine solche Ermächtigung findet sich allerdings nur in § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG a.E. („ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswerte eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt“) und in § 58 Abs. 5 NKomVG, der – hier nicht einschlägige – Befugnisse betrifft, die in § 58 Abs. 4 NKomVG geregelt sind. Der Vorschlag, sämtliche in § 58 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Zuständigkeiten des Rates als übertragbar zu normieren, hatte sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen können[...].“

Weiter, so die Kammer, hatte der Rat auch nicht bereits im Rahmen des Haushaltsplans der Beklagten in ausreichender Weise über die Ausübung des Vorkaufsrechts entschieden:

„Zwar bedarf es keines weiteren Beschlusses des Rates einer Kommune nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Rat mit dem Haushaltsplan bereits dem Grunde und der Höhe nach seine Zustimmung zu einer rechtsgeschäftlichen Verfügung über das Vermögen der Kommune erteilt hat, so dass nur noch der haushaltsmäßige Vollzug der bereits getroffenen Entscheidung verbleibt [...]. Notwendig ist in jedem Fall jedoch, dass im Haushaltsplan die ausgewiesene Vermögensverfügung ausreichend konkretisiert ist, da anderenfalls die ausschließliche Zuständigkeitszuweisung des § 58 Abs. 1 NKomVG für sämtliche Vermögensverfügungen ausgehebelt würde, für die im Haushaltsplan der Kommune abstrakt Geld be reitgestellt worden ist. Dementsprechend bedarf es im Falle eines Grundstückskaufs dafür im Haushaltsplan einer Ausweisung des konkreten Kaufgegenstands und des konkreten Kaufpreises [...].“



SCHRIFTTUM

Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Loseblattwerk, ca. 14 300 Seiten, 238 Euro einschl. 11 Ordnern, ISBN 978-3-415-03622-2

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, der Überleitungstarifverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. In 11 Ordnern beinhaltet der Kommentar neben den Texten der Tarif- und Überleitungstarifverträge auch deren Kommentierungen inklusive der Entgeltordnung des Bundes und der Entgeltordnung für Kommunen.

Die **148. Ergänzungslieferung**, erschienen am 3. April 2024, ist auf dem **Stand Februar 2024**.

Schwerpunkt der 148. Ergänzung ist die Überarbeitung der Kommentierung zu § 26 TVöD und dabei insbesondere die Erfüllung der sogenannten Mitwirkungsobligationen durch den Arbeitgeber mit den teilweise unterschiedlichen Auswirkungen auf den tariflichen und auf den gesetzlichen Urlaub, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Bearbeiter gehen auf die aktuellen gerichtlichen Entscheidungen zum Urlaub ein und erläutern die Auswirkungen anhand zahlreicher Beispiele.

Die Ergänzungslieferung startet indes mit der Aufnahme der Tabellen über die ab 1.3.2024 maßgebenden Stundenentgelte, Zeitzuschläge und Überstundenentgelte für die Bereiche von Bund und VKA in den Anhängen zu § 8 TVöD.

Die Kommentierung zu § 29 TVöD berücksichtigt die ab 1.11.2022 tariflich vereinbarte Erstreckung der bezahlten Arbeitsbefreiung auf die Niederkunft der Lebensgefährtin oder auf den Tod des Lebensgefährten beziehungsweise der Lebensgefährtin, wenn sie miteinander in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben. Eingearbeitet wurde überdies das Rundschreiben des BMI vom 27.6.2023 zur Erhöhung der Studienentgelte um 150 Euro monatlich ab 1.3.2024 in der im Teil V/12 des Werkes – RL Duale Studiengänge und Masterstudiengänge (Bund) – abgedruckten Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge entsprechend der Tarifeinigung 2023.

Ebenfalls eingearbeitet wurden die Änderungs-Tarifverträge vom 14.7.2022 und 22.4.2023 zum TV-Fleischuntersuchung in den Normtext sowie in die entsprechende Kommentierung.

Im Teil IX des Werkes – Betriebsrentengesetz – wurden schließlich Hinweise zur Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG und des gesetzlichen Mindestlohns ab 1.1.2024 aufgenommen und die abgedruckten Vorschriften des BetrAVG, des SGB II und SGB XI aktualisiert.

Anmerkungen

Von Tobias Ebert, Rechtsanwalt;
Prof. Versteyl Rechtsanwälte

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Die Beschlussfassung der Beklagten gab der 12. Kammer die Gelegenheit, zu einer Vielzahl interessanter und in der Rechtsprechung bislang wenig behandelter Rechtsfragen zur Zuständigkeit der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Nds. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG – Stellung zu nehmen. Demnächst dürfte auch eine Entscheidung des Nds. OVG hierzu zu erwarten sein. Das Berufungsverfahren hat das Aktenzeichen 1 LC 24/24 erhalten. einfacher.